

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 12. April 2021:

1. Postulat Nr. 2021/5 von Linda De Ventura vom 15. April 2021 betreffend «Einführung Familienergänzungsleistungen».
2. Antwort des Regierungsrats vom 13. April 2021 auf die Kleine Anfrage Nr. 2021/7 von Walter Hotz betreffend «Ist das Museum im Zeughaus auf der Breite auch für den Regierungsrat auf der Abschlusliste?»
3. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2020/11 vom 26. Februar 2021 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen).
4. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021 betreffend Jahresbericht und Jahresrechnung 2020 der Schaffhauser Sonderschulen.
5. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021 betreffend Geschäftsbericht 2020 der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen.
6. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021 betreffend Kredit aus dem Lotteriegewinnfonds für einen Beitrag an die Baukosten für ein Therapiebad und die Baukosten für die Zusammenlegung der Bewegungs- und Begegnungsräume mit der Beratungsstelle der Rheumaliga Schaffhausen.
7. Kleine Anfrage Nr. 2021/18 von Erhard Stamm vom 17. April 2021 betreffend «Umorganisation am BBZ Schaffhausen – warum?»
8. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2020/10 vom 15. März 2021 betreffend Hochwasserschutzbeiträge des Kantons.
9. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2020/15 vom 29. März 2021 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG).
10. Staatsrechnung 2020 inkl. Detailzahlen und Verwaltungsbericht 2020.
11. Korrigendum vom 27. April 2021 zur Staatsrechnung 2020.

12. Amtsbericht der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung über die Zeit vom 1. September 2004 bis 31. Dezember 2020.
13. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021 betreffend den Geschäftsbericht 2020 der Spitäler Schaffhausen. Das Geschäft wurde in der Gesundheitskommission bereits behandelt und als verhandlungsbereit gemeldet.
14. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Mai 2021 betreffend den Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.
15. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Mai 2021 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes.
16. Antwort des Regierungsrats vom 4. Mai 2021 auf die Kleine Anfrage Nr. 2021/12 von Nihat Tektas betreffend «Transparenz im Bauverfahren».
17. Antwort des Regierungsrats vom 4. Mai 2021 auf die Kleine Anfrage Nr. 2021/13 von Arnold Isliker betreffend erhöhten Finanzbedarf des öffentlichen Verkehrs im Kanton Schaffhausen.
18. Antwort des Regierungsrats vom 4. Mai 2021 auf die Kleine Anfrage Nr. 2021/15 von Mayowa Alaye betreffend genügende Unterstützung während der Coronapandemie - auch für Kulturschaffende.

*

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Christian Heydecker hat sich zu Wort gemeldet.

Christian Heydecker (FDP): Ich spreche zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Mai 2021 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes. Wir haben ja bereits eine Spezialkommission, die sich um die Teilrevision des Steuergesetzes kümmert und ich frage mich, weshalb dieses Geschäft nicht der bestehenden Kommission zugewiesen wird. Das ist doch logisch.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Das Büro hat sich dazu entschieden, eine neue Kommission zu bilden. Wir sind aber der Meinung, dass dieselben Leute in der Kommission vertreten sein sollen wie in der bestehenden Spezialkommission.

Christian Heydecker (FDP): Ich stelle somit den Antrag, dass das Geschäft der bestehenden Kommission zugewiesen wird.

Abstimmung

Mit 34 : 14 Stimmen wird dem Antrag von Christian Heydecker zugestimmt, wonach der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Mai 2021 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes der bereits bestehenden Spezialkommission 2020/6 zur Vorberatung überwiesen werden soll (statt einer neuen 9er-Spezialkommission).

*

Mitteilungen des Präsidenten:

1. Ich bitte Sie zu beachten, dass die Schutzbestimmungen hier in den Räumlichkeiten des Park Casinos unverändert bestehen bleiben. So sind unter anderem die Schutzmasken weiterhin ständig zu tragen.
2. Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 teilt Frau Elisabeth Oertel-Stamm ihren Rücktritt als Friedensrichterin per 31. August 2021 mit.
3. Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 teilt Frau Julia Stromeier ihren Rücktritt als Behördenmitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf den nächstmöglichen Zeitpunkt mit.
4. Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 16. Februar 2021 betreffend die Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate wird zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission überwiesen.
5. Die Spezialkommission 2019/6 betreffend die Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) meldet das Geschäft verhandlungsbereit.
6. Die Spezialkommission 2020/2 betreffend den Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele meldet das Geschäft verhandlungsbereit.
7. Die Spezialkommission 2020/5 betreffend die Änderung des Gemeindeggesetzes (Verwendung der AHV-Nummer zur Datenverknüpfung) meldet das Geschäft verhandlungsbereit.

8. Die Spezialkommission 2020/12 betreffend die Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplanes, Anpassung 2020 meldet das Geschäft verhandlungsbereit.
9. Das Obergericht hat mit Urteil vom 12. Februar 2021 die Wahlbeschwerde der Jungfreisinnigen des Kantons Schaffhausen betreffend die Kantonsratswahl vom 27. September 2020 abgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
10. Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021 betreffend Kredit aus dem Lotteriegewinnfonds für einen Beitrag an die Baukosten für ein Therapiebad und die Baukosten für die Zusammenlegung der Bewegungs- und Begegnungsräume mit der Beratungsstelle der Rheumaliga Schaffhausen wird zur Vorberatung der Gesundheitskommission überwiesen.
11. Vor geraumer Zeit wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass – vorausgesetzt, dass die nach wie vor erschwerten Umstände es zulassen – die Präsidentenwahlfeier am Montagabend, 10. Mai 2021 hätte stattfinden können. Aufgrund mangelnder Planungssicherheit werden die Feierlichkeiten bis sicher August 2021 verschoben. Ich bedauere dies sehr, bin aber überzeugt, damit die richtige Entscheidung getroffen zu haben. Bitte reservieren Sie das Datum von Montag, 30. August 2021.

*

Protokollgenehmigung:

Die Protokolle der 3. und 4. Sitzung vom 25. Januar 2021 werden ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

*

1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. November 2020 betreffend Hochwasserschutzbeiträge des Kantons

Grundlagen

Amtsdruckschrift 20-133

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 21-30

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Hansueli Graf (SVP): Die Spezialkommission 2020/10 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen, Amtsdruckschrift 20-133 vom 24. November 2020, zu Änderungen des Wasserwirtschaftsgesetzes betreffend Beteiligung an den Kosten der Hochwasserschutzprojekte der Schaffhauser Gemeinden, am 15. März dieses Jahres beraten. Herzlichen Dank an Regierungsrat Martin Kessler, Vorsteher Baudepartement und an Jürg Schulthess, Chef Gewässer Tiefbauamt Schaffhausen, die sich fachlich sehr intensiv eingebracht haben. Der Anstoss für diese Vorlage wurde durch die Motion Nr. 2019/6 von Philippe Brühlmann betreffend Hochwasserschutzbeiträge des Kantons ausgelöst, um wichtigen blockierten Projekten zur Realisierung zu verhelfen, indem die Gemeinden finanziell entlastet werden sollen. Im Laufe der Debatte hat sich herausgestellt, dass zurzeit im Bereich Bundes- und Kantonsbeiträge an kommunale Hochwasserschutzprojekte einiges im Argen liegt oder anders formuliert: Es wurden Widersprüche gefunden. Im regierungsrätlichen Entwurf wurde nur Art. 29^{ter} Abs. 1 und 2 und Art. 31 Abs. 2 zur Änderung vorgeschlagen. Die Spezialkommission hat während den Beratungen in Art. 29 bemängelt, dass es nur ein Gewässerschutzrevitalisierungsprojektkonzept gibt, da auf eidgenössischer Gesetzgebung vorgeschrieben. Ein Hochwasserschutzkonzept fehlt hingegen vollständig. Darum wurde dies im Art. 29 Abs. 2 ergänzt. Wir wollen, dass in diesem Bereich der *Lead* beim Kanton liegen soll, aber zwingend in naher Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden umgesetzt wird. Dies hat die Kommission mit 7 : 1 bei einer Enthaltung entschieden und in die aktuelle Änderungsversion geschrieben. Gemäss eidgenössischer Gesetzgebung wären Kantonsbeiträge an den kommunalen Hochwasserschutz bereits heute Pflicht. Der Kanton Schaffhausen leitet aktuell aber nur die Bundesbeiträge an die Gemeinden weiter, ohne sich direkt daran zu beteiligen. Die Ziele dieser Gesetzesrevision können wie folgt zusammengefasst werden. Erstens: finanzielle Entlastungen der Gemeinden. Zweitens: Förderung von revitalisierungs- und ökologischen Hochwasserschutzprojekten. Drittens: Beibehaltung der Zuständigkeiten. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Gemeinden alle vier Jahre eingeladen, ihre Absichten und Bedürfnisse anzumelden. Die Gesamtsumme für Hochwasserschutz beziehungsweise Revitalisierungsmaßnahmen wird in der Folge beim Bund eingereicht. Dazu wird ein Vertrag abgeschlossen und vom Bund 35 Prozent der Kosten übernommen. Allfällige Einzelprojekte mit erhöhten Auflagen können mit einem maximalen Bundesbeitrag von 45 Prozent rechnen. Die Tabelle im Anhang zeigt die geplanten Projekte 2025 bis 2028 mit den entsprechenden Beitragssätzen. Bitte beachten Sie auch die Fussnoten beziehungsweise die roten Sterne, die zum

Verständnis helfen. Wichtig zu erwähnen ist, dass es sich hier ausschliesslich um bauliche Massnahmen handelt und nicht um den wiederkehrenden Gewässerunterhalt. Bei den Beitragsoptionen folgte die Spezialkommission dem Vorschlag zwei des Regierungsrats mit variablem Kantonsbeitrag zum fixen Bundesbeitrag. So kann gewährleistet werden, dass Hochwasserschutzprojekte mit einem guten Kosten-Nutzenverhältnis möglichst naturnah und ökologisch realisiert werden. Der *Lead* muss auch hier beim Kanton bleiben, damit sich die getroffenen Massnahmen ergänzen, insbesondere auch für topografisch tieferliegende Gemeinden. Die Regierungsvorschläge im Art. 29^{ter} wurden intensiv diskutiert, aber nicht abgeändert. Art. 29^{ter} Abs. 1: «An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz können Beiträge von 40 bis 60 Prozent der beitragsberechtigten Kosten gewährleistet werden». Konkret heisst dies, dass zu den bestehenden 35 Prozent vom Bund, noch 5 bis 25 Prozent vom Kanton dazukommen. Zukünftig soll nur noch von Beiträgen, das heisst Bund und Kanton gemeinsam, gesprochen werden. Der Kantonsbeitrag wird unter Beurteilung der Kriterien gemäss Art. 29^{quater} festgelegt. Art. 29^{ter} Abs. 2: «An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten gewährleistet werden». Konkret heisst dies, dass der minimale Beitragssatz von 50 auf 60 Prozent erhöht wird. Die Spannweite von 20 Prozent für die Festlegung der Beiträge und der Beurteilung der Kriterien gemäss Art. 29^{quater} bleibt bestehen. Eine kleinere Baustelle tat sich während der Beratung in Art. 29^{quater} und Art. 30 Abs. 1 auf, da Unstimmigkeiten beziehungsweise Konfliktpotenzial, ja sogar Widersprüchlichkeiten zu den Vorgaben des Bundes festgestellt wurden. Dabei geht es um die Mitfinanzierung durch Dritte; dies im Bereich Eigentümer der Gewässer und der betroffenen Grundeigentümer. Sind es nun ein Viertel der gesamten Restkosten, die von Grundeigentümern bezahlt werden müssen? Ist die Formulierung im Verhältnis ihrer Vorteile und mindestens ein Viertel der Restkosten der Weisheit letzter Schluss? Die heutige Debatte und eine zweite Lesung werden bestimmt zur Klarheit verhelfen. In Art. 31 Abs. 2 wurde eine klare Formulierung für die angepasste Kantonsbeteiligung gewählt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeinden mit dieser Änderung wie gewünscht entlastet werden. Der Kostenanteil für Private wird nicht verändert und die Kantonsbeiträge sind nun klar geregelt. Die Spezialkommission 2020/10 beantragt die Änderungen im Wasserwirtschaftsgesetz mit den entsprechenden Ergänzungen einstimmig zur Annahme. Die Fraktionserklärung der SVP-EDU-Fraktion begrüsst diese Vorlage, weil der Kanton klarer in die Pflicht genommen wird. Er übernimmt die Koordinationsaufgaben mit den Gemeinden und trägt die Kosten mit. Mit der vorgeschlagenen Variante sollen nur Projekte umgesetzt werden, die ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis haben. Fragen zu Details werden während der entsprechenden Diskussion gestellt.

Diego Faccani (FDP): Ich darf Ihnen die Fraktionsmeinung der FDP-CVP-Fraktion näherbringen. Zuerst aber möchte ich mich beim Präsidenten der SPK, Hansueli Graf, für die kompetente Sitzungsführung und bei den Mitgliedern für die konstruktive Diskussion bedanken. Selbstverständlich geht der Dank auch an Herrn Jürg Schulthess, Chef Gewässer beim Kanton Schaffhausen und Luzian Kohlberg für die Unterstützung und das Protokoll. Mit dieser Vorlage wird das Ziel verfolgt, die Gemeinden in ihrem Bestreben nach Schutz vor Hochwasserrisiken besser zu unterstützen; zumindest in finanzieller Hinsicht. Der Zustupf aus der kantonalen Schatulle schliesst aber auch in Zukunft nicht aus, dass reine Schutzbauten oder auch revitalisierende Schutzmassnahmen noch an der Urne abgelehnt und blockiert werden können. Einige unter Ihnen werden nun sagen, dass Hochwasserschutz eine lokale Angelegenheit sei und deshalb auch lokal zu regeln ist. Dem kann ich nur bedingt zustimmen. Erinnern Sie sich noch an das grosse Unwetter vor ziemlich genau acht Jahren, im Mai 2013? Bei solch grossen Schadensereignissen ist es dann eben nicht mehr nur lokal, sondern betrifft alle Staatsebenen – Bund, Kanton und Gemeinde. So gesehen muss dann der Hochwasserschutz eher als Verbundaufgabe, denn als eine reine Einzelkämpferaktion betrachtet werden. Es ist wie bei allem: Tut man nichts, ist man hinterher nicht immer nur schlauer, aber es kostet einfach viel mehr. Der Präsident hat es zudem schon gesagt: Der Kanton verpflichtet sich, sich an den Kosten in angemessener Höhe zu beteiligen. Nur wurde das so nie gelebt, obwohl der Bund dies in der Programmvereinbarung im Umweltbereich vorgibt. Dieser Widerspruch konnte mit der Revision durch die Änderungen in Art. 29^{quater} und 30 behoben werden. Somit ist unser Wasserwirtschaftsgesetz wieder mit dem Bundesgesetz kongruent. Die FDP-CVP-Fraktion unterstützt die Änderungen des Wasserwirtschaftsgesetzes, auch weil die Gemeinden nicht gänzlich aus der finanziellen Verantwortung entlassen werden. Es hilft aber den finanzschwachen Gemeinden in unserem Kanton, für die Sicherheit ihrer Einwohner zu sorgen. Es geht nicht um Gewässerrevitalisierungen, sondern um reinen Hochwasserschutz. Wenn aber Revitalisierung dem Hochwasserschutz dient, soll dies unbedingt auch entsprechend unterstützt und gefördert werden. Das tun wir jetzt. In der Kommission wurde ausserdem noch ein Hochwasserschutzkonzept gefordert. Die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzepts – in Abstimmung mit den Gemeinden – erachten wir als nützlich und sinnvoll. Diesem Gesamtpaket wird die FDP-CVP einstimmig folgen.

Rainer Schmidig (EVP): Über die Beratungen wurden Sie im Bericht der Kommission und vom Präsidenten der Spezialkommission ausführlich informiert, wofür ich ihm herzlich danke. Unsere Fraktion hat sich mit der

Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes, gemäss Antrag der Kommission, ausführlich auseinandergesetzt, kann der Argumentation folgen und unterstützt deshalb die vorgeschlagenen Änderungen. Uns erscheint es wichtig, dass der Kanton in irgendeiner Form den *Lead* behält; selbstverständlich in Absprache mit den Gemeinden. Die unterschiedlichen Ansätze bei den Beiträgen für den Hochwasserschutz und die Gewässerrevitalisierung haben bei uns zwar zur Diskussion geführt, ob die Anreize damit richtig gesetzt wurden. Wir werden aber den Anträgen zustimmen. Gemeinden werden entlastet und die Beteiligung Dritter wird nicht geändert, aber genauer ausgeführt. Allenfalls werden aus unseren Reihen in der Detailberatung noch Fragen gestellt oder Bemerkungen angebracht.

Patrick Portmann (SP): Die SP-Fraktion unterstützt das Anliegen grossmehrheitlich aus folgenden Gründen: Die Problematik von Rekordniederschlagsereignissen nimmt durch den menschengemachten Klimawandel immer mehr zu. Die daraus resultierenden Hochwasser- respektive Rekord-Abflussmengen häufen sich. Aus Jahrhunderthochwassern werden auf einmal Zehnjahresereignisse. Aufgrund der nach wie vor vielen künstlichen Bach- und Flussbetten fehlen den Bächen und Flüssen der nötige Platz und die natürlichen Lebensräume. Aufgrund dessen müssen neue Gewässerkorrekturen immer auch Renaturierungen berücksichtigen oder anders gesagt: Ohne Revitalisierung eines Gewässers gibt es keinen Hochwasserschutz und bitte keinen Hochwasserschutz ohne eine Revitalisierung. Diesem Anliegen hat der Regierungsrat in der vorliegenden Vorlage vollumfänglich Rechnung getragen. Innerhalb der SP wird die vorliegende Vorlage also grossmehrheitlich unterstützt. Wir bedanken uns beim zuständigen Regierungsrat für seine Anstrengungen und sein Engagement für den Hochwasserschutz und die miteinhergehenden Revitalisierungen. Kritische Stimmen gibt es von einzelnen Fraktionsmitgliedern. Sie können das ebenfalls in der Vorlage lesen. Das haben wir auch so in der Kommission mitvertreten. Sie kritisieren die Situation, dass sich einige finanzstarke Gemeinden, in Bezug auf die Adaptionmassnahmen des Hochwasserschutzes, nicht immer solidarisch verhalten haben. Die Frage kam, wie schon bereits erwähnt, auf, ob finanzstarken Gemeinden dann immer zum Durchbruch verhelfen werden sollte in diesem Bereich. Diego Faccani hat noch einen wichtigen Punkt angesprochen. Ein kantonales Konzept wäre auch im Interesse der SP, damit man wirklich eine wirksame Politik betreiben kann – im Sinne des Hochwasserschutzes der Gemeinden und der Bevölkerung.

Maurus Pfalzgraf (Junge Grüne): Ich möchte eigentlich niemandem von meinen Vorrednern widersprechen und es liegt mir fern, nochmals daselbe zu sagen. Die einzige Frage, die ich habe: Wenn jetzt alle dafür sind

und auch schon in der SPK alle dafür sind, frage ich mich: Wieso kennen wir im Kantonsrat eigentlich nicht das vereinfachte Verfahren, so wie es auch im Art. 34 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats in Schaffhausen steht? Dieser besagt: Der Grosse Stadtrat stimmt einem Kommissionsantrag zu einem Geschäft dann ohne Beratung zu, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens: Ein Kommissionsantrag gemäss Art. 26 vorliegt. Zweitens: Der Kommissionsantrag spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Grossen Stadtrats seinen Mitgliedern zugestellt wurde und drittens: bis zum Sitzungsende keines seiner Mitglieder oder der Stadtrat beim Präsidenten Widerspruch eingelegt hat. Vielleicht kennen wir ja bald so ein vereinfachtes Verfahren auch im Kantonsrat. Wenn ich schon hier stehe: Natürlich stimme ich Patrick Portmann völlig zu. Hochwasserschutz kann immer mit Revitalisierungen geschehen, soll er auch. Natürlich, manchmal ist es ein bisschen teurer oder braucht mehr Platz. Aber es ist eben auch besser. Also stimmen wir dieser Vorlage zu.

Regierungsrat Martin Kessler (FDP): Ich freue mich natürlich sehr über die positive Aufnahme unserer Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes zu den Hochwasserschutzbeiträgen. Man kann sagen, dass wir mit dieser Vorlage, ohne neue komplizierte Verflechtungen einzuführen, Solidarität mit den Gemeinden, welche durch einzelne Hochwasserschutzprojekte ausserordentlich belastet werden, walten lassen. Weiter ist mir auch ein wichtiges Anliegen, dass wir die Unklarheiten im Wasserwirtschaftsgesetz bereinigen können. Des Weiteren setzen wir mit dieser Vorlage auch eine Massnahme aus der Klimastrategie um und schlussendlich ermöglichen wir mit dieser Vorlage den wichtigen Hochwasserschutzprojekten zum Durchbruch und weiterhin priorisieren wir trotzdem Gewässerschutzmassnahmen; respektive wir priorisieren weiterhin die Revitalisierungen unserer Gewässer. Das ist mir und Tiefbau Schaffhausen, mit dem Leiter vom Gewässerbereich, ein grosses Anliegen. Ob der Kantonsrat an dieser Stelle noch die Diskussion über die von Maurus Pfalzgraf aufgeworfene Stellungnahme bezüglich speditiver Arbeitsweise diskutieren möchte, wage ich zu bezweifeln. Grundsätzlich hat der Kantonsrat ja bereits ein Instrument, indem die zweite Lesung beantragt werden könnte, wenn keine Diskussion nötig ist, keine weitere Diskussion in der Spezialkommission nötig ist und wenn keine Anträge gestellt wurden, die mehr als zwölf Stimmen erhalten. Aber das muss schlussendlich der Kantonsrat entscheiden und auch Sie, Maurus Pfalzgraf, können jederzeit einen Vorstoss zur Änderung des Gesetzes machen.

Eintreten ist unbestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Art. 30

Andreas Schnetzler (EDU): An Kollege Pfalzgraf: Nein, ich will kein vereinfachtes Verfahren. Gerade bei Art. 30 haben wir in der Fraktion gemerkt, dass die Klarheit über diesen Artikel noch nicht entstanden ist. Es geht nämlich im Art. 30 darum, dass wir ja die Aussage haben, dass wenn ein Grundeigentümer Vorteile aus dem Ganzen zieht, er sich beteiligen muss. Dazu möchte ich wirklich Klarheit haben. Ist es nun wie beim Dorfbach in Schleithem? Der Bach gehört der Gemeinde und dazwischen führt eine Strasse. Rückgewandt gibt es Wohnhäuser, die bei Hochwasser die Keller geflutet haben. Sind das jetzt Vorteile, wenn eine Bachmauersanierung gemacht wird, die diese rückgewandten Eigentümer mittragen müssen? Oder nicht? Wir haben per Mailverkehr erfahren, dass diese Formulierung vielleicht noch nicht das Gelbe vom Ei ist und von dem her wäre ich interessiert, dies vom Kommissionspräsidenten noch zu erfahren.

Regierungsrat Martin Kessler (FDP): Besten Dank für die Frage, Kantonsrat Andreas Schnetzler. Tatsächlich ist der Art. 30 in der Gesamtheit nicht schwarz-weiss formuliert, in Bezug auf die Beiträge, die ein Privater schlussendlich bezahlen muss. Das ist aber auch gewollt so. Wichtig ist, dass man sieht, dass eigentlich die Beteiligung von den Privaten gegenüber der heutigen Ausführung des Gesetzes nicht verändert wird. Es hat sich keine Veränderung getan. Hingegen wird natürlich die Gemeinde, der Gewässereigentümer entlastet – durch eben die zusätzlichen kantonalen Beiträge. Ganz wichtig ist, zu sehen, dass der Art. 30 nicht nur aus Abs. 1, sondern auch aus Abs. 2 besteht. Im Abs. 2 ist die Definition enthalten, wie dieser Beitrag für die Dritten berechnet wird und da ist es klar. Wenn Sie das Beispiel Schleithem nehmen, kann man sich das gut bildlich vorstellen: Ein Bach, der durch die ganze Gemeinde fliesst. Da hat es natürlich einerseits den Gewässereigentümer, das ist die Gemeinde, die sowieso ihren Anteil der Kosten an die Hochwasserschutzmassnahmen bezahlen muss. Dieser zusätzliche Beitrag vom Gewässereigentümer ist eben im Art. 30 auch geregelt. Der ist einmal grundsätzlich mindestens ein Viertel der verbliebenen Kosten. An die Restkosten müssen sich die Privaten im Rahmen ihrer Vorteile beteiligen. Art. 30 Abs. 2 sagt dann, dass es grundsätzlich einmal die Anstösserlänge ist, die zur Berechnung beigezogen wird und das heisst natürlich, dass man sich überlegt: Was bringt denn jetzt diese Mauersanierung? Der Anstösser wird wahrscheinlich argumentieren, dass das für ihn keine Vorteile bringt. Die Mauer ist ja auch jetzt schon da und die Gegenseite wird wahrscheinlich sagen: Die Mauer hält ja auch nicht ewig, die muss unterhalten und saniert werden. Wenn sie einstürzt, ist ihr auch nicht geholfen. Also hast du durchaus einen Vorteil, wenn wir die Mauer sanieren und in dieser Diskussion sehen Sie bereits,

dass es Verhandlungsspielraum gibt. Es ist nicht präzise vorhersagbar, wie viel der Private schlussendlich bezahlen muss. Wichtig zu sehen ist auch, dass Sie im Art. 30 Abs. 2 auch noch eine Härtefallregelung haben; nämlich die Hochwasserschutzkosten. Diese Projekte sind vielfach sehr teuer. Die Anstösserbeiträge müssen in einem für den Privaten bezahlbaren Rahmen sein. Die Gemeinde ist ja dann zuständig. Da muss auch wieder die Solidarität spielen und der Private darf keinesfalls überfordert werden. Ansonsten ist das Projekt auch wieder gefährdet. Also insgesamt sind wir der Meinung, dass die Gesetzesformulierung jetzt klar ist. Wenn man das sauber durchbringt, funktioniert das. Aber es gibt einen Verhandlungsspielraum und ganz wichtig ist: Gegenüber der heutigen Regelung wird der private Anstösser nicht benachteiligt.

Erich Schudel (SVP): Regierungsrat Kessler hat gesagt, es sei jetzt klar formuliert. Da kann man unterschiedlicher Meinung sein. Bei dieser Formulierung öffnen wir Tür und Tor für Rechtsstreitigkeiten und vor allem auch für nächste abgelehnte Projekte. Sie sehen im Anhang der Kommissionsvorlage eine Übersicht der geplanten Projekte 25 bis 28. Davon sind drei rot angestrichen – Umsetzungswahrscheinlichkeit gering. Also heute schon. Wenn wir Art. 30 anschauen, hoffe ich, dass die Kommission nochmals darüber debattiert und bevor es eine zweite Lesung gibt, würde ich sogar einen Streichungsantrag stellen. Wer ist Anstösser bei einem Gewässer? Das ist nicht geregelt oder ich wüsste nicht, wo das geregelt ist. Bei einem Projekt, wie beispielsweise der Schleithheimer Bachmauer, ist eine Bausumme von 10 Mio. Franken geplant. Die Bundesbeiträge sind knapp fünf Mio. Franken, der Kantonsbeitrag fünf bis 25 Prozent. Es wurde mit dem Höchstbetrag gerechnet. Da sind wir bei gut 1.6 Mio. Franken. Das heisst, es bleiben noch mindestens 4 Mio. Franken übrig. Jetzt soll Minimum ein Viertel vom Gewässerbesitzer bezahlt werden. Das ist die Gemeinde. Dann haben wir noch drei Viertel übrig. Das ist ein erheblicher Beitrag und es stellt sich die Frage: Wer soll das bezahlen? Das Gesetz, so, wie wir den Artikel jetzt formulieren, lässt es offen. Unter Umständen sind die Anstösser mit heftigen Beiträgen betroffen, auch wenn wir in Abs. 2 eine Härtefallregelung haben. Es wird kaum so sein, dass die Gemeinden den ganzen Betrag oder einen grossen Teil des Betrages übernehmen. Ich habe Bedenken, dass dann bei den Privaten das grosse Zetern und Jammern losgeht, wenn wir vor vollendete Tatsachen gestellt würden. Ich wäre froh, wenn sich die Kommission nochmals überlegt, ob man nicht eine saubere und wirklich klare Mitfinanzierung der Privaten macht. Es gibt durchaus Situationen, wo dies berechtigt ist, dass sich auch Private bei einem Gewässer beteiligen müssen.

Patrick Portmann (SP): Ich beziehe mich auf das Votum von Erich Schudel. Aus meiner Perspektive ist es eigentlich relativ unproblematisch. So wie ich es verstanden habe, haben wir die drei Bereiche A, B und C. Die A-Gewässer und B-Gewässer, Flüsse und Bäche. A und B sind immer in der öffentlichen Hand und werden von dieser bezahlt und bei C-Gewässern kann es sein, dass private Eigentümer mit dabei sind. Aber selbst da ändert sich eigentlich aus meiner Perspektive – so wie ich es verstanden habe – nicht viel.

Deshalb kann ich mir nicht vorstellen, dass es zu Rechtsstreitigkeiten kommt. Zum Schluss muss man auch berücksichtigen, dass es um ein Kollektiv geht. Also um ein Interesse, das grösser ist. Da muss auch den Privaten klar sein, wie wichtig der Hochwasserschutz ist und es ist sicherlich auch im Interesse der Privaten. Wir können das gerne in der Kommission nochmals aufnehmen, aber vielleicht kann Regierungsrat Martin Kessler noch etwas Klarheit schaffen.

Regierungsrat Martin Kessler (FDP): Die Frage von Erich Schudel ist durchaus klar zu beantworten. Er hat gefragt oder eine Unsicherheit in den Raum gestellt: Wer sind die Anstösser beim Beispiel Schleithemer Bach? Das ist völlig klar. Art. 30 spricht von den Grundeigentümern und Art. 30 Abs. 2 definiert, wie diese zur Kasse gebeten werden sollen. Es sind somit die Grundeigentümer gemeint, welche an den Bach anstossen. Es gibt in Schleithem die Spezialität, dass die Grundeigentümer teilweise auch Besitzer des entsprechenden Abschnittes der Bachmauer sind. Das bedeutet natürlich auch, dass ein Besitzer dieser Bachmauer grundsätzlich auch für den Unterhalt verantwortlich ist. Dieser wird wahrscheinlich halt einen höheren Anteil zu bezahlen haben, als der Nachbargrundeigentümer, der zwar Anstösser des Baches ist, aber nicht Besitzer der Mauer. Alleine dieses Beispiel illustriert eigentlich schön, dass wir einen gewissen Spielraum zur Festlegung der Beiträge brauchen. Aber am Ende des Tages «schleckt es keine Geiss weg». Die Sanierung der Bachmauer in Schleithem und die damit einhergehende Verbesserung des Durchlasses des Bachvolumens, das aufgenommen werden kann, ist ein riesengrosses Projekt für die Gemeinde Schleithem. Wenn sie das alles alleine bezahlen müsste, wäre das sicherlich nicht tragbar. Genau deshalb ist dieses Gesetz so wichtig, dass solche für die Gemeinde wichtigen Projekte realisiert werden können. Es geht hier keinesfalls darum, zusätzliche Kosten auf Private abzuschieben, sondern vielmehr eine Lösung zu finden, dass es für alle Beteiligten tragbar ist. Sie haben noch in den Raum gestellt, dass vier Mio. übrigbleiben, die durch die Gemeinde zu bezahlen sind. Ich habe die Zahlen nicht genau im Kopf, aber es steht Dritte bei diesen Restkosten. Dritte meint einerseits Private, meint auch die Gemeinde, als Anstösser. Es meint allenfalls auch Dritte im Sinne von Stiftungen, die Gelder beitragen

können. Da ist dann die Gemeinde natürlich auch gefordert, dass sie sich engagiert. Tiefbau Schaffhausen, das Baudepartement, unterstützt natürlich die Gemeinden. Aber es gibt durchaus viele Institutionen und Stiftungen, die bereit sind, für solche Projekte auch Gelder einzusetzen.

Kommissionspräsident Hansueli Graf (SVP Agro): Ich zitiere den letzten Satz Art. 30 Abs. 2: «In Härtefällen sind die Grundeigentümerbeiträge teilweise oder ganz zu erlassen». Der *Lead* liegt eigentlich bei Ihnen, beim Rat. Wenn Sie uns den Auftrag nochmals geben möchten, dies in der Kommission konkreter zu formulieren, haben Sie es in der Hand. Anträge müssen zwölf Stimmen ergeben. Nachher ist der Auftrag klar, dass wir uns diesem nochmals annehmen würden. Sonst wäre die zweite Lesung möglich. Also der *Lead* liegt bei Ihnen.

Andreas Schnetzler (EDU): Ich stelle einen Streichungsantrag von Art. 30 Abs. 1. Natürlich ist es korrekt, denn das ist bestehendes Recht. Es war etwas verwirrend im Bericht der Spezialkommission, dass der Artikel rot abgedruckt war. In der Regel sind neue Artikel rot und nicht bestehende. Das ist einmal das eine und das andere ist, dass genau diese Kostenteiler in der Kommission noch einmal genau durchgesprochen werden, so, dass hier, auch wenn im Streitfall das Gericht wieder Rückschluss auf die hier stattgefundene Verhandlung ziehen muss, die Protokolle sauber ausformuliert vorliegen, wie das dann in Streitigkeiten zu handhaben ist. Und wir müssen uns bewusst sein, dass so grosse Projekte, wie jetzt Schleithem, die gibt es in dem Sinn nicht oder gab es in den letzten fünf Jahren nicht. Auch Trasadingen, das in den Unterlagen erwähnt wird, ist an den Kosten gescheitert, die vor allem die Steuerzahler aufbringen mussten. Wenn jetzt bei grösseren Projekten der Hauseigentümer auch noch mit seinem Maueranteil viele Kosten hat, muss wirklich Klarheit herrschen. Sonst scheitert das Projekt mit der Sanierung am Schluss sogar in der Gemeindeversammlung Schleithem, die ja aus meiner Sicht auch wirklich Sinn macht. Aber ich stelle den Antrag, diesen Artikel zu streichen, hoffe auf zwölf Stimmen und bin gespannt auf die Antworten der Kommission im Sinn der zweiten Lesung, falls es die zwölf Stimmen gibt.

Marco Passafaro (SP): Das Gesetz wurde in der Kommission ausführlich diskutiert. Ich denke, auch dieser Absatz wurde diskutiert. Ich möchte davor warnen, dass wir eine «Lex Schleithem» machen. Also hier diskutieren wir die Gurkenkrümmung und ich muss einfach sagen, dass die Gesetze in der Schweiz davon leben, dass sie schlank formuliert sind und dass sie dann in der Praxis zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Eigentümern diskutiert werden. Wie gesagt: Die 25 Prozent sind ein Minimum.

Es sind nicht 25 Prozent, sondern die Gemeinde kann in dem Zusammenhang auch mehr zahlen. Ich appelliere an den Rat, das Gesetz, so wie es vorliegt, zu genehmigen und dass wir heute auch die zweite Lesung abschliessen können.

Abstimmung

Mit 39 : 16 Stimmen wird der Antrag von Andreas Schnetzler auf Streichung von Art. 30 Abs. 1 abgelehnt.

Da der Antrag von Andreas Schnetzler mehr als 12 Stimmen auf sich vereinigt, wird eine zweite Lesung in der Kommission durchgeführt und der Antrag der Beratung zugrunde gelegt.

*

2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Grundlagen

Amtsdruckschrift 20-148

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 21-26

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrats vom ersten Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz am 26. Februar 2021 sehr konstruktiv und sachbezogen beraten. Besten Dank dafür den Kommissionsmitgliedern und ein Dank geht auch an die zuständige Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter, die uns die Vorlage umfassend vorgestellt und erläutert hat. Sie wurde dabei von Departementssekretärin Natalie Greh sowie von Ronny Fischer, Chef Kriminalpolizei und Ejup Aziri, Digitale Ermittlung/Forensik der Schaffhauser Polizei sachkundig unterstützt. Danken möchte ich auch Luz Kohlberg, stellvertretender Sekretär des Kantonsrats, für die professionelle Begleitung und Protokollierung der Sitzung. Da ich davon ausgehe, dass Sie unseren Kommissionsbericht gelesen haben, gehe ich heute nur noch kurz auf die Ausgangslage und das Ergebnis der Kommissionsberatungen ein. Im Wesentlichen geht es darum, dass der Kanton Schaffhausen seine Verantwortung, die sich aus seiner Zuständigkeit zur Verfolgung der digitalen Kriminalität ergibt, schnellstmöglich wahrnimmt. Bisher konnte er davon profitieren, dass der Bund in diesem Bereich im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit den Kantonen die Vorermittlung übernommen hat.

Das ist seit Anfang dieses Jahres nicht mehr so. Der Bund übernimmt aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten nur noch gewisse Support- und Koordinationsfunktionen – insbesondere im überkantonalen und transnationalen Bereich. Somit ist unser Kanton gefordert, sich bei der Bekämpfung der digitalen Kriminalität mehr zu engagieren – insbesondere bei den Vorermittlungen bei der Internet- und Pädokriminalität. Um dies in einer rechtsstaatlich korrekten Form tun zu können, braucht es eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Polizeigesetz. Diese Anpassung haben die meisten Kantone unterdessen vorgenommen, um verdeckte Observationen, Fahndungen und Vorermittlungen präventiver Natur zu ermöglichen. Zudem hat sich mittlerweile eine bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Anforderungen an diese Instrumente entwickelt, die sich stark an die Anforderungen an die entsprechenden Instrumente im strafprozessualen Bereich anlehnt. Es geht dabei vor allem um die Anforderungen an die räumlichen und zeitlichen Begrenzungen der Massnahmen, den Rechtsschutz der Betroffenen sowie die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots des Verhältnismässigkeitsprinzips. Der Kanton Schaffhausen muss hier also nichts mehr neu erfinden, sondern kann sich auf Bestehendes in anderen Kantonen respektive auf eine gefestigte Gerichtspraxis zur Schweizerischen Strafprozessordnung abstützen. Das Ergebnis, also die Bestimmungen zur polizeilichen Observation, zu verdeckten Vorermittlungen und zur verdeckten Fahndung, liegt Ihnen nun in Form der neuen Artikel 24f bis 24h des Polizeigesetzes vor. Daraus erklärt sich auch, dass die Kommission an diesen Bestimmungen der Vorlage nichts mehr geändert hat. Ich empfehle Ihnen, es der Kommission gleichzutun.

Die digitale Kriminalität umfasst diverse Handlungsweisen. Aufgrund einer eindrücklichen Live-Demo eines polizeilichen Cyberermittlers der Schaffhauser Polizei stand in der Kommission die Bekämpfung der Pädokriminalität im Zentrum. Auf erschütternde Weise wurde uns anschaulich aufgezeigt, wie Kinder und Jugendliche in gängigen Chatforen im Internet von Pädophilen mit klarer Zielsetzung, sie für sexuelle Handlungen mit ihnen zu treffen, angegangen werden. Mangels genügender gesetzliche Grundlagen sind die präventiven Ermittlungsmöglichkeiten der Schaffhauser Polizei aber massiv erschwert bis verunmöglicht, weil insbesondere die nötigen Bestimmungen zur verdeckten Fahndung polizeilicher Observationen, die rechtsstaatlichen Anforderungen fehlen. Das ist mehr als stossend. Stossend angesichts der wachsenden Bedeutung der Internet- und Pädokriminalität in unserer digitalisierten Welt und insbesondere auch wegen den schweren Folgen von pädosexuellen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche. Der Handlungsbedarf ist also dringend. Das ist mit ein Grund, weshalb die Kommission einstimmig auf die Vorlage eingetreten ist und ihr, wie auch dem Beschluss betreffend Personalbestand der Schaffhauser

Polizei, der sich auf Art. 13 des Polizeigesetzes stützt, einmütig zugestimmt hat. Bei Letzterem geht es darum, die personellen Ressourcen der Schaffhauser Polizei um zwei auf digitale Kriminalität spezialisierte Personen zu erhöhen. Diese Erhöhung ist gerade auch im Vergleich mit anderen Kantonen sehr moderat, aber dringend nötig, wenn wir bei der Verfolgung solcher Delikte glaubwürdig bleiben wollen.

Das alles sage ich Ihnen nicht nur als Kantonsrat, sondern auch als ehemaliger Strafverfolger mit über 20 Jahren Fronterfahrung – insbesondere bei der Verfolgung von Delikten gegen Kinder und Jugendlichen, auf die ich spezialisiert war. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, den Änderungen des Polizeigesetzes sowie dem Beschluss betreffend Polizeibestand zuzustimmen und gleich die zweite Lesung der Gesetzesänderung anzuschliessen, damit die Anpassungen schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden können. Damit können wir die Schaffhauser Polizei von den Fesseln, die sie bei der Bekämpfung der Internetkriminalität noch beeinträchtigt, entledigen.

Zur Erklärung der SP-Fraktion: Sie wird der Teilrevision des Polizeigesetzes zustimmen, weil es nicht sein kann, dass der Schaffhauser Polizei wichtige Instrumente vorenthalten werden, die sie für eine wirksame Bekämpfung der Cyberkriminalität und damit auch der Pädokriminalität benötigt.

Raphaël Rohner (FDP): Um es vorwegzunehmen: Unsere Fraktion hat diese Vorlage sehr intensiv diskutiert. Einige Fragen werden anlässlich der heutigen Beratung von einzelnen Fraktionsmitgliedern gestellt werden. Der Vorlage werden schliesslich aber alle zustimmen. Ich danke dem Kommissionspräsidenten Peter Neukomm für die umsichtige Sitzungsleitung und den heute sehr präzise formulierten Bericht an Sie als Ratsplenum. Diesem Bericht gibt es inhaltlich nichts beizufügen. Wer wie wir Mitglieder der Spezialkommission den Ausführungen der Spezialisten der Schaffhauser Polizei zuhören und an der eindrücklichen Live-Demo in einem Schweizer Chatroom für Kinder und Jugendliche teilnehmen konnte, dem ist – sofern überhaupt diesbezüglich je ein Zweifel bestanden haben könnte – der letzte Zweifel in Bezug auf den dringlichen Handlungsbedarf genommen worden. Wer das gesehen und erlebt hat, sträuben sich die Nackenhaare; im wahrsten Sinne des Wortes. Der Schutz der seelischen und der körperlichen Integrität jedes Menschen hat in unserer Rechtsordnung den höchsten Stellenwert bei den Rechtsgütern und muss diesen auch künftig haben. Kindern und Jugendlichen gegenüber soll dieser Schutz noch höher bewertet sein als bei Erwachsenen. Die Schutzmassnahmen sind daher überall wo nötig zu erhöhen. Daher sind wir auch verpflichtet, sämtliche Massnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der als übel und verwerflich

zu bezeichneten Internet- und Pädokriminalität zu ergreifen und gesetzgeberisch zu stipulieren und der Polizei schliesslich auch die dazu nötigen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Mayowa Alaye (GLP): Gerne gebe Ihnen die Meinung der GLP-EVP-Fraktion bekannt. Ich kann mich relativ kurzhalten, da meine Vorredner die Vorlage inhaltlich bereits exzellent erklärt haben. Der Bund hat sich aus der Vorermittlung im Bereich der pädosexuellen Kriminalität zurückgezogen. Deshalb ist es nun an den Kantonen und somit auch an Schaffhausen, die entstandenen Lücken mit eigenen Gesetzen zu füllen. Unsere Fraktion erachtet die Vorlage daher als absolut notwendig und dringlich. Wir unterstützen die Anpassungen im Bereich der polizeilichen Observation und der verdeckten Vorermittlung, um neuen Gegebenheiten und diversen rechtsstaatlichen Prinzipien gerecht zu werden. Wir stehen ebenfalls hinter der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur verdeckten Fahndung, so dass diese auch im Kanton Schaffhausen wieder möglich wird.

Während viele offene Fragen, die für uns am Anfang bestanden, geklärt werden konnten, bleibt die grosse Frage nach der Anzahl Stellenprozente, die neu zur Bekämpfung der Internet- und Pädokriminalität geschaffen werden soll, zurück. Zurzeit sind deren 200 Stellenprozente vorgesehen. Wie man dem Bericht der Spezialkommission entnimmt, wurde nicht allzu grosszügig gerechnet. Die GLP-EVP-Fraktion ist dennoch mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden. Allerdings ist es uns wichtig, die Situation im Blick zu behalten, um eine allfällige Erhöhung der Stellenprozente vorzunehmen, wenn sie angezeigt ist. Abschliessend kann ich sagen, dass die GLP-EVP-Fraktion der Vorlage einstimmig zustimmt.

Michael Mundt (SVP): Gerne präsentiere ich Ihnen die Fraktionserklärung der SVP-EDU-Fraktion. Ich kann mich kurzfassen. Ich gehe davon aus, Sie alle haben sich mit der Vorlage auseinandergesetzt und wissen, dass seit dem 1. Januar 2021 die Aufgabe der Ermittlung im Bereich der Internet- und Pädokriminalität bei den Kantonen liegt, da sich der Bund zurückgezogen hat. Aufgrund dieser Tatsache benötigt es Anpassungen im Polizeigesetz; insbesondere zusätzliche Kompetenzen im Bereich der polizeilichen Observation, der verdeckten Vorermittlung und der verdeckten Fahndung. Als Erstes möchte ich im Namen meiner Fraktion allen involvierten Stellen und Personen danken, dass wir dieses Thema speditiv und äusserst lehrreich an einer einzigen Sitzung abschliessend behandeln konnten. Ich denke, die Exkursion in die dunkelsten Ecken des Internets hinterliess nicht nur bei mir einen bleibenden Eindruck und zeigte schonungslos und deutlich auf, weshalb wir diese Teilrevision des Polizeigesetzes brauchen. Für einmal wehrt sich auch unsere Fraktion nicht dagegen, dass im Rahmen dieser Gesetzesrevision für die neuen Aufgaben bei der Polizei

zwei neue Stellen geschaffen werden müssen. Wir erachten diese sogar als sehr sinnvoll und das dafür ausgegebene Geld gut und für eines der wichtigsten Themen überhaupt investiert – dem Schutz unserer Kinder. Zudem dürfen wir mit dieser eigenständigen Lösung auch aus finanzieller Sicht besser bedient sein, wie wenn wir die gleiche Leistung bei einem anderen Kanton – beispielsweise Zürich – einkaufen würden. Anlässlich meiner letzten hier vorgetragenen Fraktionserklärung musste ich feststellen, dass meine Fraktion manchmal eine Wundertüte sein kann und sich diverse Meinungen nach der Besprechung in der Fraktionssitzung offensichtlich doch noch ändern können. Heute gehe ich nicht davon aus, dass ich anschliessend mit abgesägten Hosen dastehen werde. Irrtum und Meinungsänderungen vorbehalten, wird unsere Fraktion der Vorlage einstimmig zustimmen.

Iren Eichenberger (GRÜNE): Wie alle meine Vorrednerinnen schliesse auch ich mich dem Dank an die Regierung und die Verwaltungsmitarbeitenden sowie den Protokollführer an. Ich spreche für die AL-GRÜNE-Junge Grüne und komme zu folgendem Schluss: Der Ausflug in den Chatroom mit «Tina11» hat auch mich überzeugt. Es ist klar, dass Schaffhausen eine gesetzliche Grundlage braucht, wenn der Bund den Schutz vor Internet- und Pädokriminalität nicht mehr für die Kantone führen will. Ebenso klar war mir aber, dass die Regelungen in diesem heiklen Bereich, bei dem es um den Eingriff in die Grundrechte geht, in unserer Fraktion kritisch hinterfragt werden. Darum darf ich zu Protokoll geben, dass ich mit meiner Zustimmung nicht für die Fraktion sprechen kann. Die Frage stellt sich nämlich bereits im Titel der Vorlage. Kann die Klammer um «Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen» auch geöffnet werden und die revidierten Punkte von Art. 24 auch für andere Bereiche greifen? Eine dringende Frage in unserer Fraktion war, wie sich der kantonale Datenschützer zur neuen gesetzlichen Regelung stellt. Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter hat mir auf meine schriftliche Anfrage dazu geantwortet. Christoph Storrer sei nicht konsultiert worden, habe aber zum ursprünglich aufgelegten Entwurf der Totalrevision des Polizeigesetzes von 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Diese schickte sie mit. Der Datenschützer blieb darin in seiner Antwort zwar korrekt auf Sachebene und rein fachlich, sagte aber doch Beachtliches. Gesamthaft gehe die angedachte gesetzliche Grundlage für Eingriffe der Polizei in die Grundrechte und der Umgang mit Personendaten ausserordentlich weit. Unter den Bereichen, die vom neuen Gesetz betroffen wären, nennt er neben Videoüberwachung und Drohneneinsatz auch die Befragung und die polizeiliche Observation. Zur Erinnerung: Von polizeilicher Observation ist auch in der heutigen Vorlage die Rede. Weiter bezeichnet der Datenschützer damals

auch den Austausch polizeilicher Daten als sehr weitgehende ja vom Umfang her noch maximal denkbare gesetzliche Grundlage. Bei der Videoüberwachung hielt er fest, dass die Aufbewahrungsdauer von Aufnahmen mit 100 Tagen gemäss Bundesgericht gerade noch zulässig sei. Storrer kam 2017 zum Schluss, die neue Fassung für eine umfangreiche polizeiliche Datenbearbeitung biete informell korrekterweise eine Rechtfertigung für einen in diversen Punkten sehr weitgehenden Eingriff in die Privatsphäre der von polizeilicher Tätigkeit betroffenen Personen und ergänzt sinngemäss, ob dies gewollt sei, müsse die Politik in allen Konsequenzen diskutieren. Nicht gerade ein beruhigender Bescheid meint unsere Fraktion. Bei der Beratung mit allen Konsequenzen. Zumindest möchte unsere Fraktion eine statistische Erfassung der bearbeiteten Fälle in den verschiedenen Bereichen festsetzen – natürlich anonym. Ein grosses Anliegen ist uns, wie schon in der SPK erwähnt, dass Prävention nicht erst beginnt, wenn Paulinchen das Streichholz in den Händen hält. Das ist nämlich dann der Fall, wenn die Polizei auf Real- und Sekstufe die Jugendlichen über die Gefahren im Internet aufklärt, zweifellos pädagogisch und fachlich perfekt. Vor dieser auch wertvollen Sekundärprävention geht es um die grundlegende Information und Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität. Diese sollten – meinen wir – auch bei uns, wie in fast allen Schweizer Kantonen, durch externe, speziell dafür ausgebildete Fachpersonen geleistet werden. Kinder und Jugendliche können bei Externen, die wieder verschwinden, unbesorgt die naivsten, aber auch die provokativsten Fragen stellen. Sie müssen Sexualität dann nicht mit Internetpornos und in schutzlosen Chatrooms erhaschen. Abschliessend ist uns effektiv der Titel «Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen» wichtig. Wir zweifeln, dass Artikel 24f bis 24h Polizeigesetz nicht in fragwürdiger Weise in anderen Bereichen angewendet wird, zum Beispiel, um die Chatforen der Klima-Bewegung zu überwachen. Leider kann aber die Klima-Jugend nicht mehr auf den Schutz durch die Erwachsenen zählen. Vielmehr muss sie ihre Zukunft vor diesen mit ihrem eindrücklichen Appell selber schützen. Sie ahnen es. Unsere Fraktion steht dem neuen Art. 24 Polizeigesetz kritisch gegenüber. Wir sehen aber die Dringlichkeit und sind bereit, dem Vorhaben eine weitere Chance zu geben. Dazu müssten aber die Ausdehnung des Anwendungsbereichs, die Verhältnismässigkeit der Kompetenzen und vor allem auch die Frage einer übergeordneten unabhängigen Überwachung geklärt werden. Wir beantragen daher eine zweite Lesung respektive die Vorbereitung dazu in der SPK unter Beizug des kantonalen Datenschützers und eventuell weiterer Fachpersonen. Wir hoffen auch auf weitere kritische Stimmen. Zum Beispiel in der Wundertüte SVP, wer weiss. Lassen wir uns überraschen. Sie werden mir jetzt sagen, dass wir nicht pauschal eine zweite Sitzung fordern können, sondern müssten diese durch einzelne Anträge, die unterstützt werden, quasi legitimieren.

Wir können das im Prinzip schon durchspielen, aber dann werden Sie schnell sagen, man mache eigentlich die Kommissionsarbeit im Rat. Das ist ja – soweit ich mich erinnere – nicht besonders beliebt und darum stelle ich pauschal meinen Antrag auf eine zweite Lesung mit Vorbereitung dazu in der SPK.

Matthias Frick (AL): Vorausschicken muss ich, dass ich nicht für die Fraktion spreche, aber durchaus für Fraktionsmitglieder und ehemalige Fraktionsmitglieder. Ich möchte Sie eindringlich davor warnen, eine solch weitreichende Gesetzesänderung «Husch» in einem beschleunigten Verfahren zu diskutieren und zu beschliessen. Ich denke, es geht sehr vielen in diesem Raum so wie mir und zwar glauben sie aufgrund des Titels, es gehe um Rechtsgrundlagen für Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das habe ich bis am Samstagabend um zehn Uhr auch geglaubt. Dann habe ich mir die Vorlage tatsächlich noch angesehen. Mehr zufällig. Ich hätte sie sonst wahrscheinlich einfach laufen lassen, weil es wirklich nicht mein Spezialgebiet ist. Wer ist schon nicht gegen die Bekämpfung von Pädokriminalität. Hier ist eine deutliche Mehrheit der politischen Instanzen und wahrscheinlich auch des Volkes sogar bereit, mitzutragen, dass die Polizei aktiv Lockvögel ausschickt, um Pädophile, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen suchen, gezielt aus der Menge zu fischen. Stellen Sie sich vor, die Polizei würde das auch bei Räubern tun. Also überall offene Koffer voller Geld herumstehen lassen und schauen, wer sich zu bedienen versucht, um die Diebe einzusacken. Ich nehme an, Sie finden das genau so absurd wie ich auch. Das Problem ist, dass es bei dieser Gesetzesrevision nicht nur um Pädophile geht. Klar geht es auch um Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wahrscheinlich sind Kinder und Jugendliche auch tatsächlich der Grund, weshalb man in diesem Bereich vorwärts machen will. Obwohl die Polizeigesetzrevision auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben wurde. Jedenfalls waren diese Artikel in praktisch gleichem Wortlaut bereits in der Vernehmlassungsvorlage für ein totalrevidiertes Polizeigesetz vorgesehen.

Art. 24f bis Art. 24h betreffen ein sehr viel grösseres Themenfeld als den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die hier vorgeschlagenen Artikel sind Ermächtigungsnormen, die den Spielraum der Polizei ausweiten und zwar in sämtlichen Bereichen. Der Verweis auf Art. 286 Abs. 2 Strafprozessordnung in Art. 24 zeigt das. Schauen Sie einmal in die Strafprozessordnung, wenn Sie jetzt und hier die Möglichkeit haben. Ich habe sonst die gebundene Form hier. Es geht da nicht nur um Verbrechen und Vergehen im Zusammenhang mit Pädokriminalität, sondern auch um praktisch alles andere. Bei all diesen Straftaten kann die Polizei künftig also Vorermittlungen tätigen. Das heisst im Klartext: Einmischung in die Privatsphäre ohne

Tatverdacht, ohne Strafverfahren. Ein genereller Schnüffelauftrag. Die Erlaubnis, Spitzel einzusetzen, möchte ich persönlich wirklich noch seriös diskutieren. Ich möchte die Polizei nicht dazu ermächtigen, sondern höchstens spezifisch, nämlich eben zum Schutze von Kindern und Jugendlichen. Wenn man im Titel von «Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen» spricht, sollte man das auch auf diese Fälle einschränken. Alles andere ist Etikettenschwindel und zwar ein gewaltiger Etikettenschwindel. Hier handelt es sich um eine umfassende Ausweitung polizeilicher Kompetenzen in allen Bereichen – mitunter um das Vorziehen eines wesentlichen Teils der Totalrevision des Polizeigesetzes – um nicht zu sagen, um das Vorziehen des wesentlichen Teils. Klar: Die Totalrevision ist natürlich wegen der Kostenverteiler-Frage ins Stocken geraten und nicht wegen tatsächlich inhaltlicher Bedenken. Trotzdem. Der heutige Beschluss setzt den Rahmen für das künftige Polizeigesetz und nimmt einiges vorweg, dass sich nicht ohne Weiteres rückgängig machen lassen. Bei der Totalrevision wird man dann sagen, das habe man schon anlässlich der Teilrevision diskutiert; haben es diskutiert, behandelt, abgesegnet und darüber müsste man nicht mehr sprechen. Ich finde, man könnte diese Gesetzesänderung jetzt auf das einschränken, was im Titel steht: Auf die Bekämpfung der Pädokriminalität und die allgemeine Diskussion über die Instrumente Observation, Vorermittlung und verdeckte Fahndung, dann im Zuge der Totalrevision fundiert führen und ich werde in diesem Sinne auch Anträge stellen.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Ich wäre froh, wenn Sie vor allem denjenigen Leuten vertrauen, die sich schon länger mit diesen Themen beschäftigen und nicht erst seit Samstagabend. Deshalb bitte ich Sie dringend, bei den Anträgen der Kommission zu bleiben. Natürlich hat Matthias Frick recht: Hier geht es nicht nur um Pädokriminalität. Das ist einfach im Zusammenhang mit Art. 24g, bei der Fahndung, das Hauptanwendungsbeispiel. Dort haben wir ja auch schon oft Medienberichte lesen können, weshalb das im Kanton Schaffhausen nicht geht. Das ist ein Anwendungsfall, der relativ häufig in anderen Kantonen vorkommt und bei dem wir nun Fesseln tragen, weil bei uns die gesetzlichen Grundlagen nicht mehr funktionieren. Matthias Frick erweckt den Eindruck, dass etwas hineingeschmuggelt wird, das völlig exotisch ist. Dem ist natürlich bei Weitem nicht so. Schauen Sie doch bitte einmal die Polizeigesetzgebungen anderer Kantone an. Und schauen Sie in die Schweizerische Strafprozessordnung. Die vorliegende Revision des Polizeigesetzes von Art. 24g bis Art. 24h lehnt sich weitestgehend an diese Bestimmungen an. Wir sind in keiner Weise Exoten. Zweitens: Diese Bestimmungen lehnen sich stark an die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung an und die ist rechtsstaatlich massgebend. Wir beziehen uns hier auf die Anforderungen, die

vom Bundesgericht entwickelt worden sind und darum ist es nicht rechtsstaatlich bedenklich, was wir hier machen. Aber natürlich richtig: Es sind Instrumente, die nicht nur bei der Pädokriminalität im Internet zum Zuge kommen. Aber wenn Sie sagen, Herr Frick, Art. 286 – da können nicht nur Pädokriminalität, sondern alles andere auch – ist natürlich Quatsch. Bitte bleiben Sie korrekt. Es geht nur um schwere und schwerste Straftaten. Ich war über 20 Jahre in der Strafverfolgung und verdeckte Ermittlungen konnte man in dieser Zeit an einer Hand abzählen. Das kommt sehr selten vor, auch auf der strafprozessualen Ebene, aber natürlich nicht bei der Fahndung und bei der Observation. Das sind Instrumente, die die Polizei heute schon kennt und heute schon anwendet. Wir möchten, dass diese künftig rechtsstaatlich korrekt angewendet werden können und darum sind diese Artikel heute so formuliert. Also nichts Exotisches, eine Abstützung auf andere Kantone und die bundesgerichtliche Rechtsprechung insofern unproblematisch. Ich wehre mich nicht grundsätzlich dagegen, dass wir das mit dem Datenschutzbeauftragten nochmals anschauen. Ich glaube aber kaum, dass der Kanton Schaffhausen dann eine wesentlich andere Bestimmung haben wird als andere Kantone. Ich persönlich fände es richtig, wenn man das heute verabschieden würde.

Regula Widmer (GLP): Ich möchte eine allgemeine Bemerkung zu der Vorgehensweise, die von der AL gewählt wurde, machen. Es wurde zwei Mal gesagt, dass eine zweite Lesung beantragt wird. Es gibt immer eine zweite Lesung. Diese findet teilweise im Anschluss statt oder das Geschäft wird an die Kommission zurückgewiesen und dann noch einmal beraten. Es ist bis jetzt immer so gewesen, dass bei den entsprechenden Artikeln ein Antrag gestellt wurde. Wenn ein Antrag zwölf Stimmen und mehr erhalten hat, gab es automatisch eine zweite Sitzung und ich bin immer noch der Meinung, dass das so in der Geschäftsordnung des Kantonsrats abgebildet ist. Ein Antrag auf Rückweisung an die Kommission ist statthaft, aber ein Antrag auf eine zweite Lesung geht so nicht. Eine zweite Lesung braucht es, um einen Bericht und Antrag zu verabschieden, also bleiben Sie ihm formalen Bereich korrekt. Dass formale Vorgaben nicht eingehalten werden, ist etwas, was ich in der jetzigen Legislatur schon etliche Male beobachtet habe.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich möchte zunächst meinen Dank an den Kommissionspräsidenten aussprechen. Man spürt seine praktische Erfahrung und er weiss, wovon er spricht. Sodann möchte ich auch den Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei und meiner Departementssekretärin danken. Der Einblick in den Schweizer Chatroom als «Tina11» war eindrücklich und hat uns allen gezeigt, dass wir eine gesetzliche Grundlage im Kanton Schaffhausen brauchen. Wir brauchen dazu

auch entsprechende Ressourcen. Weshalb wir diesen Titel gewählt haben, möchte ich zuhänden der AL-GRÜNE-Junge Grüne-Fraktion sagen: Schweizweit ist momentan der Kampf gegen Kinderpornografie im Internet, die Rückdelegation an die Kantone, das Thema. Wenn Sie die Datenbanken der Parlamente betrachten, sehen Sie zwei momentan aktuelle Vorstösse. Es sind dies der Vorstoss von Nationalrat Marco Romano aus dem Tessin (20.5524/Das Fedpol delegiert den Kampf gegen Kinderpornografie an die Kantone. Sind überall genügend technische und personelle Ressourcen vorhanden?) Und derjenige von Nationalrat Fabio Regazzi (19.486/ Pädokriminalität im Internet endlich wirksam bekämpfen). Da geht es immer um den Kampf gegen die Kinderpornografie. Das ist das aktuelle Thema. Wenn Sie die aktuelle StPO-Revision anschauen, sehen Sie auch dort zwei neue Artikel (Art. 24 StPO Abs. 1 bis und Art. 286 Abs. 2bis [Verdeckte Ermittlung]), wo es darum geht, Straftaten im Bereich der Pädokriminalität, die von kriminellen Organisationen im Sinne von Art. 260^{ter} StGB ausgehen, wieder der Bundesgerichtsbarkeit zu unterstellen. Das ist momentan sehr umstritten. Diese beiden Anträge, die von Nationalrat Regazzi eingebracht wurden, hat der Nationalrat in der Frühlingssession in die StPO-Revision aufgenommen, werden aber von der KKJPD bekämpft, weil sie einen Eingriff in die kantonale Polizeihöheit bedeuten. Sie sehen, in den Medien und im Parlament ist im Titel immer von Kampf gegen die Kinderpornografie die Rede. Wir haben das übernommen, damit man auch weiss, um was es geht, weil bei den Überwachungsmaßnahmen der Kampf gegen die Pädokriminalität aktuell im Vordergrund steht – auch im Rahmen der aktuellen StPO-Revision. Das ist der Grund. Wir wollten nicht irgendwelche Verschleierungstaktiken vornehmen, sondern haben das, was die Leute bewegt, aufgenommen. Ich möchte Ihnen kurz den Hintergrund der Vorlage schildern: 2001 hatten wir die ersten Fälle von pädophiler Kriminalität im Netz. 2001 gab es keinen Kanton, der – mit Ausnahme des Kantons Schwyz – über die rechtlichen Grundlagen, das Fachwissen und die Fähigkeiten zur Bekämpfung von Pädokriminalität verfügte. Was hat man gemacht? Man hat auf eidgenössischer Ebene eine Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem EJPD unterzeichnet, mit welcher Fedpol bestimmte Aufgaben übernahm, die eigentlich in der Zuständigkeit der Kantone lagen. Fedpol hat sich wiederum auf die gesetzliche Grundlage des Kantons Schwyz berufen, weil das der einzige Kanton war, der etwas hatte bzw. einigermaßen Brauchbares gemacht hat. Über Jahre hinweg hat Fedpol – Sie alle kennen den Begriff «MELANI» – gegen die Internet-Pornografie gekämpft. 2019 hat die KdK diese Vereinbarungen mit Fedpol gekündigt. Einerseits, weil in den meisten Kantonen entsprechende Ressourcen aufgebaut wurden und weil Fedpol je länger je mehr seinen Kampf auf die grosse Internet-Cyber-Crime-Kriminalität richten musste. Die Ver-

folgung der Pädokriminalität wurde immer weniger beachtet, weil die anderen Aufgaben immer grösser wurden. Sie alle wissen: Wer heute im Netz aktiv ist, der ist in der ganzen Welt aktiv. Wir haben einen Blick ins Darknet geworfen und gesehen, was dort vor sich geht. Die Täter sitzen überall. Darum muss man international vernetzt sein und man muss agieren, sonst ist der Kampf zum vornherein einfach *hopeless*. Cyber Crime wird die grosse Bedrohung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sein und es gilt jetzt, den Hebel anzusetzen. Die Auflösung dieser Vereinbarung hat dazu geführt, dass die Kantone unter der Leitung der KKJPD ein neues Netzwerk in Kraft gesetzt haben und das ist das Netzwerk für die Ermittlungsunterstützung der digitalen Kriminalitätsbekämpfung – kurz NEDIK. NEDIK ist ein Spezialisten-Netzwerk, das von den kantonalen Polizeikörpern und Fedpol gemeinsam betrieben wird. NEDIK bildet die Grundlage für gegenseitige Unterstützung bei der Verfolgung digitaler Kriminalität von Bund und Kantonen und den Kantonen untereinander.

Als Mitglied von NEDIK erbringt Fedpol in seiner Rolle als Zentralstelle verschiedene Dienstleistungen. Insbesondere übernimmt Fedpol die Koordination mit ausländischen Polizeibehörden. Wenn Sie den Tagesanzeiger vom 8. April 2021 angeschaut haben, konnten Sie sehen, dass Cyber-Pädophile während Monaten unbehelligt agieren konnten, weil Fedpol die Ermittlungen eingestellt hatte, nachdem dieser Vertrag ausgelaufen ist. Wir in unserem Kanton sind verpflichtet, unser Polizeigesetz anzupassen, damit nicht dasselbe bei uns passieren wird. Wenn wir nichts machen und keine gesetzliche Grundlage haben, können wir die Bekämpfung der Internetkriminalität im Kanton Schaffhausen nicht machen. Wir brauchen eine gesetzliche Grundlage und ich verstehe den Datenschützer nicht ganz. Das, was wir hier gemacht haben, ist nichts Anderes als das, was in der StPO enthalten ist. Das ist die genau gleiche Güterabwägung, die der Bundesgesetzgeber in der StPO gemacht hat für den Bereich, wo ein erheblicher Tatverdacht besteht. Wir haben in unserer gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene verweise, dass sich die Voraussetzungen sowie die Art und Weise der Durchführung sinngemäss nach der StPO richten. In Art. 24g Abs. 4 Polizeigesetz in Verbindung mit Art. 287 bis 298 StPO sehen Sie z.B., was verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler überhaupt machen dürfen. Sie dürfen nämlich keine allgemeine Tatbereitschaft wecken und die Tatbereitschaft nicht auf schwere Straftaten lenken (Art. 293 StPO). Sie haben sich auf die Konkretisierung eines vorhandenen Tatent schlusses zu beschränken. Der *Agent provocateur* ist verboten und wenn man solche Praktiken anwendet, ist das nicht zulässig und wäre beweismässig auch nicht verwertbar. Wir halten uns hier an die strengen Vorgaben der StPO. Darum haben wir auch einen expliziten Verweis darauf gemacht. Herr Kantonsrat Peter Neukomm hat ganz klar gesagt, dass wir einen Katalog an Straftaten haben, bei denen es überhaupt zulässig ist,

die verdeckte Ermittlung anzuordnen. Wir haben denjenigen Katalog übernommen, den der Bundesgesetzgeber im Bereich des strafprozessualen Vorgehens gemacht hat und das sind alles schwere Straftaten. Wenn Sie inskünftig finden, man müsse nur im Bereich der Kinderpornografie reagieren, aber es sei zum Beispiel beim Menschenhandel nicht nötig, weiss ich nicht, ob das der allgemeinen Meinung entspricht. In Art. 286 Abs. 2 StPO sind unter anderem neben schwerwiegenden Handlungen gegen Leib und Leben auch der schwere Drogenhandel, Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz und andere schwerwiegenden Delikte abschliessend erwähnt. Es geht nicht um Gesinnungsschnüffeleien, sondern es müssen hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu solch schweren Straftaten kommen könnte. Frau Kantonsrätin Eichenberger hat die Idee eingebracht, dass man eine Statistik machen könne, in welchem Bereich man solche Ermittlungen gemacht habe. Ich glaube, schweizweit würden wir die Einzigen sein, die das machen würden. Der Chef der Kriminalpolizei hat mir gesagt, das macht auch die Staatsanwaltschaft nicht und das würde ermittlungstaktisch quer in der Landschaft stehen. Sie könnten nachschauen: Ah, im Kanton Schaffhausen machen die jetzt das und das. Die schauen ein bisschen bei Kinderpornografie, machen das und das wissen dann Kriminelle auch, wie die Ermittlungsbehörden operieren. Wenn sie in diesen Bereichen kriminell agieren, wissen sie auch, wie sie das auszuwerten haben. Wie man das machen müssten und wie man das noch anonymisieren sollte, sodass man keine Rückschlüsse auf die Betroffenen machen könnte in so kleinräumigen Verhältnissen wie im Kanton Schaffhausen, bleibt ungelöst. Unsere vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes entspricht genau dem, was das Bundesgericht als zulässig erachtet hat. Seit 2017 sind noch weitere Bundesgerichtsentscheide in diesem Bereich ergangen. Wir haben uns an dem orientiert und haben das, was das Bundesgericht als zulässige Eingriffe im Bereich des Polizeirechts beurteilt hat, übernommen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung haben wir respektiert. Wir sind nicht von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen. Im Gegenteil: Wir sind seit dem Polizeigesetz-Entwurf aus dem Jahre 2017 noch präziser, noch einschränkender und noch bestimmter geworden. Noch zu Ihrer Information, Herr Kantonsrat Frick: Ich habe heute Morgen vom Polizeikommandanten den finalen Entwurf für das neue Polizeigesetz erhalten. Wir werden den nochmals durchsehen und Sie werden diesen eventuell noch vor den Sommerferien erhalten. Der Sankt-Nimmerleins-Tag ist schon ein wenig näher gerückt. Viele Dinge, die in der Vernehmlassung umstritten waren, haben wir berücksichtigt und haben diese verfeinert. Ich möchte nicht vorwegnehmen, was kommen wird, aber wir haben Ihre Anliegen und Bedenken ernstgenommen. Nehmen Sie den Kampf gegen die Kinderpornografie und weitere schwere Delikte im Internet auf. Seien Sie nicht tatenlos und machen Sie den Kanton Schaffhausen

nicht zu einer Lachnummer und zum einzigen Kanton, der keine gesetzliche Grundlage für Überwachungsmaßnahmen im Internet hat. Das können Sie auch in der Antwort des Bundesrates zur Frage von Herrn Nationalrat Marco Romano nachlesen (20.5524/Das Fedpol delegiert den Kampf gegen Kinderpornografie an die Kantone. Sind überall genügend technische und personelle Ressourcen vorhanden?). Praktisch alle Kantone haben eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Polizeirecht und das, was wir vorliegend machen, ist klassisches Polizeirecht und gehört in die Kompetenz der Kantone.

Iren Eichenberger (GRÜNE): Sie haben es gehört: Die Regierungsrätin hat nicht ihre Vorlage verteidigt. Sie hat vor allem aus ihrem Herz gesprochen, weil ihr das vorliegende Traktandum ein grosses Anliegen ist. Das haben wir auch so in der Kommission gespürt. Dieses Engagement schätze ich ausserordentlich und wir wollen diesem Anliegen auch in keiner Weise im Weg stehen. Aber wir haben gewisse Zweifel, die wir ausgeräumt haben möchten. Deshalb möchten wir, dass die Frage noch einmal seriös in der SPK diskutiert wird. Wir werden nach dem Eintreten einen Rückweisungsantrag stellen und zwar in korrekter Weise, so wie Regula Widmer vorhin ausgeführt hat. Zur Statistikfrage noch: Cornelia Stamm Hurter sagt uns, dass wir schweizweit die Einzigen wären. Ja, vielleicht. Aber eigentlich höre ich immer wieder, das ist ein Alleinstellungsmerkmal und das ist doch eigentlich durchaus etwas Positives.

Matthias Freivogel (SP): Es wurde vorhin noch darüber gesprochen, wer sich wie lange mit dieser Materie befasst hat und da ging die Spanne von zwei Tagen bis zu 20 Jahren. Das toppe ich natürlich schnellstens. Ich befasse mich damit seit 35 Jahren und bin quasi ein Fossil in diesem Bereich. Notabene – ich erwähne das ganz am Rand – bin ich auch Opfer der Fichenaffäre. Ich wurde ohne rechtliche Grundlage bespitzelt. Wenn Sie diesen Bericht einmal lesen möchten, nehme ich ihn das nächste Mal mit und zitiere Ihnen daraus. Dann werden Ihnen die Haare zu Berge stehen. Ich muss Ihnen sagen – das werden andere nicht gerne hören – in dieser Kommission haben diejenigen, die heute Skepsis geäussert haben, geschlafen. Ich muss das leider so sagen. Jetzt geht es darum, wie die Erweckten sich noch artikulieren und einbringen können. Es gibt zwei Varianten. Entweder werden wir nach dem Eintreten vier bis fünf Anträge – ich würde auch einen stellen – beraten. Oder wir könnten dem Antrag von Iren Eichenberger nach dem Eintreten auf Rückweisung an die Kommission folgen. Dann würden alle Anträge noch einmal eingebracht und diskutiert und nach geführter Diskussion mit Mehrheits- und Minderheitsanträgen in einer zweiten Etappe hier präsentiert. Dann könnte sich der Rat wohl ein besseres Bild machen. Es ist klar, dass man bei dieser Pädosache endlich

eine Rechtsgrundlage braucht. Das ist klar. Aber wir sollten das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Wir sollten das Kind schützen und zwar schnell. Aber wir sollten nicht alles andere über den gleichen Kamm scheren oder eben das Wasser und das Bad und das Kind ausschütten. Das müssen wir oder muss diese Kommission präzise noch einmal anschauen. Frau Polizeidirektorin: Sie haben vorhin die Sache gut dargelegt, aber Sie haben etwas ausgeblendet, wenn Sie auf die StPO verwiesen haben. Bei der StPO braucht es immer einen dringenden Tatverdacht. Das ist das A und O der Strafverfolgung. Beim Polizeirecht mangelt es daran und deshalb müssen wir hier – und da ist der Kanton alleine zuständig – mit grossem Augenmerk dahinter gehen. Mit grosser Sensibilität, dass wir nicht unseren Rechtsstaat auf kantonaler Ebene mehr einschränken, als was unbedingt nötig ist. Ich bitte Sie um Eintreten und nachher Rückweisen an die Kommission.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Wie schon gesagt: Ich wehre mich nicht gegen eine weitere Sitzung. Ich glaube einfach nicht, dass es ein anderes Resultat gibt. Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich noch einmal darauf hinweisen: Schauen Sie doch einmal ins alte Polizeigesetz und nicht nur ins neue. Die Instrumente, um die es jetzt geht – Observation, verdeckte Ermittlung – gibt es alle schon im alten Polizeigesetz. Die entsprechen einfach nicht mehr den bundesgerichtlichen Anforderungen. Was wir jetzt machen, ist eine Verbesserung. Wir führen nicht etwas Umstrittenes und Zweifelhafte neu ein, sondern wir wollen mehr Rechtsstaatlichkeit. Deshalb schlagen wir Ihnen diese Formulierungen vor. Es ist natürlich überhaupt nicht so, lieber Kollege Freivogel: Ich attestiere dir schon, dass du dich schon lange damit befasst. Wir waren damals auf unterschiedlichen Seiten. Aber auch kritische Kommissionsmitglieder haben nicht geschlafen. Wir haben sogar einen langen Fragenkatalog von Kollegin Alaye erhalten, den man akribisch – zum Teil mündlich, zum Teil schriftlich – beantwortet hat. Ich verwahre mich als Kommissionspräsident gegen den Vorwurf, die Kommissionsmitglieder hätten alle geschlafen. Da tust du ihnen unrecht und ich muss sie an dieser Stelle verteidigen. Vielleicht kann man an das Letzte, was Matthias Freivogel gesagt hat, noch anknüpfen, weshalb wir diese neuen Formulierungen nehmen. Weil wir auch gewisse Neuerungen einfügen, ist es umso wichtiger, dass sie den bundesgerichtlichen Anforderungen entsprechen und genau das machen wir. Also ich sehe eigentlich keinen Grund für eine zweite Bearbeitung in der Kommission, aber ich wehre mich nicht dagegen, wenn es hilft, das Verständnis weiter zu vertiefen. Machen wir das von mir aus. Aber Sie müssen sehen: Wir machen mehr Rechtsstaatlichkeit und nicht etwas Anderes. Das bitte ich Sie bei der weiteren Diskussion zu berücksichtigen.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich bin auch ein Fossil wie Herr Kantonsrat Freivogel und habe 36 Jahre Erfahrung. Insofern sitzen wir im gleichen Boot. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, dass wir genau die Fichen-Problematik im Bericht zum Beispiel auf Seite sechs erwähnt haben. Im dritten Absatz wird gesagt, dass man im Rahmen von 24g – also verdeckte Vorermittlung – die gewonnenen Erkenntnisse innerhalb von 100 Tagen löschen muss, sofern sie nicht Eingang in ein Strafverfahren finden werden. Das hat man bewusst gemacht, damit die Anlegung von Fichen nicht passieren kann. Gemäss Art. 24f Abs. 5 sind Aufzeichnungen bei Observationen, sofern sie nicht ins Strafverfahren fliessen, nach 30 Tagen zu löschen. Also wir haben das Fichen-Thema sogar im Bericht thematisiert. Ich kann den Kommissionspräsidenten nur unterstützen. Schauen Sie sich das jetzige Polizeigesetz an. Sie im Kantonsrat haben dort eine gesetzliche Grundlage geschaffen, aber die entspricht nicht mehr dem, was *State of the Art* ist. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung würde das in gewissen Bereichen nicht mehr zulassen. Das jetzige Polizeigesetz kennt neben der verdeckten Vorermittlung auch die Observation. Wir haben damit etwas, das sehr viel weitergehendes als die verdeckte Vorermittlung ist. Und hier haben wir alles auch geregelt – auch mit Blick auf den Datenschutz. Ich möchte nochmals darauf hinweisen: Wenn wir der einzige Kanton sind, der keine Observation, keine verdeckte Vorermittlung und keine verdeckte Fahndung machen kann, was würde ich mir in einem kriminellen Ring überlegen? Ich würde diesen Kanton für meine deliktischen Tätigkeiten aussuchen, denn da weiss ich ja, die können nichts machen und wenn sie etwas in diesem Bereich machen, dann ist es illegal und gerichtlich nicht verwertbar. Also würden wir sogar noch attraktiv für solche international und national agierenden Internet-Kriminalringe. Ich bitte Sie nochmals: Bleiben Sie bei dem, was wir gemacht haben. Die Kommission hat sich sehr wohl etwas überlegt, auch wenn jetzt hier Zweifel geschürt werden. Ich darf auch nochmals darauf hinweisen, dass uns Frau Kantonsrätin Mayowa Alaye einen langen Fragenkatalog mit sehr subtilen Fragen unterbreitet hat und wir versucht haben – und das ist uns wahrscheinlich auch gelungen – diese Fragen richtig zu beantworten. Sie haben in der Fraktionserklärung der GLP-EVP gehört, dass wir diese Bedenken ausräumen konnten. Das waren wirklich zum Teil sehr spitzfindige Fragen, die auch in diese Richtung gingen.

Eintreten ist unbestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Wir werden zuerst Anhang eins betreffend die Änderung des Polizeigesetzes beraten und erst nach

der Schlussabstimmung den Anhang zwei, den Beschluss über den Personalbestand der Polizei, beraten.

Iren Eichenberger (GRÜNE): Ich habe unseren Antrag angekündigt, aber zuerst noch ganz kurz eine Rückmeldung an Matthias Freivogel. Wir haben nicht geschlafen, sondern ich habe explizit gesagt, ich war mir sehr wohl bewusst, dass diese Frage kritisch diskutiert wird bei uns und darum habe ich gesagt: Nein okay,...

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): *(Unterbricht Iren Eichenberger)*. Ich wünsche, dass Sie einen Antrag stellen und keine Diskussion führen.

Iren Eichenberger (GRÜNE): Das mache ich. Der Antrag heisst – um der Formulierung von Regula Widmer gerecht zu werden: «Wir beantragen Rückweisung an die Kommission. Für eine zweite Lesung».

Staatsschreiber Stefan Bilger: Erlauben Sie mir, klarzustellen, wie die Rechtslage ist. Es ist nämlich genauso, wie Kantonsrätin Regula Widmer vorhin ausgeführt hat. Die Geschäftsordnung des Kantonsrats sieht in § 45 und 46 vor, dass bei jedem Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungsantrag eine zweite Lesung stattfindet. Es finden bei Gesetzesvorlagen immer zwei Lesungen statt. Die Frage ist nur, zu welchem Zeitpunkt diese Lesungen stattfinden. In der Regel ist das auf zwei Sitzungen verteilt, weil Minderheitsanträge gestellt werden, die zwölf Stimmen in einer ersten Lesung auf sich vereinen. Dann sieht die Geschäftsordnung vor, dass diese zwingend noch einmal beraten werden müssen. In anderen, völlig unbestrittenen Fällen, gibt es die Möglichkeit, dass man eine sofortige zweite Lesung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliessen kann. Also ist ein Antrag auf eine zweite Lesung zu stellen, unnötig, weil diesen Antrag muss man nicht stellen. Die Geschäftsordnung sieht das ohnehin vor. Hier ist der Fall, dass eine Vorlage, bevor sie nun in einer ersten Lesung im Detail beraten wird, noch einmal von der Spezialkommission besprochen werden soll. Dann ist der richtige Weg, dass man einen Rückweisungsantrag stellt. Aber das ist einfach nur ein Rückweisungsantrag. Nicht Rückweisungsantrag für irgendeine Lesung, sondern ein Rückweisungsantrag. Dieser Antrag, das habe ich so verstanden, ist gestellt. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, geht das Geschäft zurück in die Spezialkommission. Mir ist nicht ganz klar, was diese Spezialkommission im Detail noch einmal beraten muss, aber das ist dann das Problem der Spezialkommission. Wenn Sie das jetzt so beschliessen, geht das Geschäft zurück und kommt wieder in den Kantonsrat, wenn die Spezialkommission das Geschäft verhandlungsbereit meldet. Wir sind dann immer noch in der ersten Lesung.

Kurt Zubler (SP): Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag zu unterstützen. Weshalb? Der Staatsschreiber hat ausgeführt, dass das völlig sinnlos sei. Die andere Variante ist die, dass man über Anträge diskutiert. Das ist das übliche Modell oder weil wir den klaren Auftrag weitergeben. Auch das kann man tun. Wir sind – wie das auch unser Kommissionspräsident gesagt hat – uns im Rat wahrlich über die Ausrichtung über den Zweck und das Ziel dieses Gesetz einig. Nun hat eine Fraktion Bedenken eingebracht. Wenn das die Sprecherin nicht akzeptieren will – sehr spät, aber das ist nun halt einmal so – kann das ja mal stattfinden und aufgrund der Wichtigkeit aller Einschränkungen im Bereich der persönlichen Freiheit. Wir können das auch anders tun wie gehabt, wenn Sie das so wünschen. Wir werden dann halt einfach diesen Anträgen immer zustimmen, sodass es zwölf Stimmen gibt und dann gibt es die zweite Lesung trotzdem. Das ist ja das, was das Ziel und der Zweck ist. Die direkte Zurückweisung wäre unseres Erachtens schlanker, weil wir davon ausgehen, dass viele Punkte dann in der Kommission bereits erledigt werden könnten, aber das kann man auch anders.

Markus Müller (SVP): (*Stellt einen Ordnungsantrag*). So geht es einfach nicht. Jetzt sind wir eigentlich in der Detailberatung und jetzt stellt Iren Eichenberger Antrag auf Rückweisung. Das hätte sie vorher machen müssen. Mein Ordnungsantrag lautet, dass wir jetzt über die Rückweisung abstimmen und dann geht das in die Kommission, ohne dass diese weiss, was sie machen muss. Ich hätte eine Detailberatung vorgezogen. Dann hätte die Kommission – wenn sie nochmals tagt, gewusst – was sie machen soll. So weiss sie es wahrscheinlich nicht.

Abstimmungen

Dem Antrag von Markus Müller auf sofortigen Abbruch der Debatte und Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Iren Eichenberger wird mit 34 : 22 Stimmen zugestimmt.

Der Antrag von Iren Eichenberger auf Rückweisung des Geschäfts an die Spezialkommission unter Beizug des kantonalen Datenschützers und evtl. weiterer Fachpersonen wird mit 41 : 16 Stimmen abgelehnt.

Fortsetzung der Detailberatung der ersten Lesung

Matthias Frick (AL): Es ist klar, dass die Polizei observieren, ermitteln und fahnden darf. Das ist völlig klar und die Polizeidirektorin und ich sind uns vollkommen einig. Aber wir müssen uns in Erinnerung rufen, dass wir über

Observationen sprechen, die ausserhalb eines Strafverfahrens durchgeführt werden. Hier müssen wir vorsichtig sein und uns auf die Fälle zum Schutze von Kindern und Jugendlichen beschränken. Nur dort ist es vertretbar, dass man ohne Tatverdacht im Trüben fischt. Es spricht nichts dagegen, die gesetzliche Grundlage auf die relevanten Tatbestände einzuschränken. Nach jahrelanger Tätigkeit in diesem Metier scheinen gewisse Akteure einer *déformation professionnelle* zum Opfer gefallen zu sein. Wie bereits in meinem Eingangsvotum angetönt, möchte ich, dass Titel und Inhalt der Vorlage übereinstimmen und die polizeiliche Observation ausserhalb eines Strafverfahrens auf Straftatbestände im Zusammenhang mit Pädophilie eingeschränkt wird. Ich beantrage Ihnen daher folgende Ergänzung:

Art. 24f Abs. 1

Polizeiliche Observation soll in Abs. 1 neu heissen: «Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten im Sinne von Art. 182 Abs. 2, 187, 195a, 196 und 197 StGB kann die Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens, Personen oder Sache an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten». Die gewünschten Kompetenzen für Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sollen der Polizei eingeräumt werden. Verzichten möchte ich nur darauf, den *Range* so weit zu öffnen, dass Art. 24f generell auf alle Verbrechen und Vergehen angewendet werden kann. Das ist nun mal der Fall mit dieser Formulierung. Ich finde nicht, dass die Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens von sich selbst aus ohne staatsanwaltliche Anweisung oder richterlichen Beschluss Personen offen oder verdeckt observieren können muss; ausser für diesen spezifischen Bereich und den spezifischen Bereich der Pädokriminalität, den wir definieren können. Dort kann ich das dulden. Ohne Einschränkung geht mir das persönlich entschieden zu weit. Das wäre genau die klassische Schnüffelnorm, die ich verhindern möchte. Ich frage mich ernsthaft, wo der Aufschrei derjenigen bleibt, die im Zusammenhang mit den Covid-Massnahmen von Diktatur und Grundrechtseinschränkungen sprechen. Ich höre nichts. Das, was wir hier vorliegen haben, ist der Grundstein für den Schnüffelstaat. Nicht allein Art. 24f, sondern Art. 24f, Art. 24g und Art. 24h. Oder?

Nihat Tektas (FDP): Ich erlaube mir, als einfaches Kantonsratsmitglied zu diesem Geschäft eine einfache Frage zu stellen. Ich möchte einfach, dass es zu Protokoll kommt und zwar Abs. 5 von Art. 24f des Polizeigesetzes. Die Aufzeichnungen werden ja nach 30 Tagen gelöscht, so wie das hier

steht. Vorbehalten bleibt aber die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren. Hier ist meine Frage: Was ist mit diesem Verwaltungsverfahren gemeint? Wir sind im Polizeigesetz und wir haben heute Morgen schon mehrfach gehört, dass es die Vorphase ist für ein Strafverfahren, in welchem Zusammenhang hier das Verwaltungsverfahren miteinbezogen wird, dass Beweise, die nachher nicht mehr benötigt werden, dann doch noch für Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden. Das möchte ich rechtsstaatlich einwandfrei abgeklärt haben und ich habe das bei Kantonsrätin Mayowa Alaye geklärt. Diese Frage war nicht Bestandteil ihres umfangreichen Fragenkatalogs und darum bin ich der Auffassung, dass ich diese Frage doch stellen darf.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich mag mich nur noch an einen Fall vor Obergericht erinnern. Da ging es um den Vorgänger des BÜPF und man hat bei einer polizeilichen Observation festgestellt, dass jemand, der wegen Drogendelikten observiert wurde und einen Führerausweisentzug hatte, dass dieser trotz Führerausweisentzug herumgefahren ist – zum Teil auch mit Drogen intus. Das waren Delikte, die damals festgestellt wurden. Das durfte man damals – das ist ein Obergerichtsentscheid – nicht verwerten, weil das BÜPF noch nicht in Kraft war. Das Obergericht kam aber zum Schluss, dass die Verstösse gegen das SVG im Verwaltungsverfahren, also im administrativen Verfahren, verwerten durften. Der Betroffene hat dann diesen Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht hat entschieden, es gebe keine gesetzliche Grundlage, dass das auch im Verwaltungsverfahren weiterverfolgt werden dürfe. Wir haben das Verwaltungsverfahren in den Gesetzestext aufgenommen, damit für den Fall, wo man zum Beispiel bei einer Observation feststellen würde, dass jemand unter Drogeneinfluss, mit Alkohol oder trotz Entzug des Führerausweises fahren würde, eine gesetzliche Grundlage zur Weiterverfolgung dieser Erkenntnisse bestehen würde. Also wenn es ein Strafverfahren gäbe, das bei der Staatsanwaltschaft landen und diese gleichzeitig ein Administrativverfahren einleiten würde, wäre für die Verwendung der Daten im Administrativverfahren eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden. Ich weiss nicht, ob ich die Frage von Herrn Kantonsrat Tektas beantwortet habe.

Nihat Tektas (FDP): Besten Dank für die Antwort. So schnell geht es. Heute Morgen – Sie können sich erinnern – ging es um Päd- und Internetkriminalität und jetzt sind wir beim Führerausweisentzug. Das ist das schleichende Verfahren, wenn wir unsere Aufgabe nicht wahrnehmen. Ich möchte daher beliebt machen, dass man diesen Punkt in der zweiten Lesung nochmals genauer anschaut und kritisch würdigt. Ich überlasse das gerne der Kommission und möchte hier keinen Antrag stellen.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Ich möchte noch gerne etwas zu den Ausführungen von Matthias Frick sagen. Wenn Sie Art. 24f nicht so beschliessen, wie er beantragt ist, gilt der alte Artikel des Polizeigesetzes weiter und der ist rechtsstaatlich viel bedenklicher. Lieber Matthias: Gegen diesen hast du dich noch nie gewehrt. Wir haben im neuen Artikel über die Observation eine klare Zweckumschreibung. Wir haben die Anordnung geregelt. Wir haben die Dauer geregelt und wir haben die Mitteilungspflicht geregelt. Das ist im alten Artikel über die Observation nicht geregelt. Also machen wir hier wieder eine rechtsstaatliche Verbesserung im Sinne der Anliegen der Bedenkenträger. Bitte berücksichtigen Sie das bei Ihrer Entscheid.

Erwin Sutter (EDU): Ich bin der Meinung, dass wir Nägel mit Köpfen machen müssen und stelle deshalb den Antrag auf Streichung des Wortes «Verwaltungsverfahren» in Art. 24f. Dann kann die Kommission nochmals darüber diskutieren und sich überlegen, ob es wirklich notwendig ist, dass es auch um Verwaltungsverfahren geht. Das ist ein sehr weiter Begriff. Es geht ja nicht nur um Fahrausweisentzüge, sondern es kann auch eine ganz andere Sache beinhalten.

Abstimmungen

Der Antrag von Matthias Frick auf Anpassung von Art. 24f Abs. 1 wird mit 38 : 17 Stimmen abgelehnt.

Dem Antrag von Erwin Sutter wird mit 28 : 26 Stimmen zugestimmt und das Wort «Verwaltungsverfahren» wird gestrichen.

Nihat Tektas (FDP): So, wie ich diesen Artikel verstehe, wird die Polizei inskünftig beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag zur Genehmigung stellen. Ich habe das so verstanden, weil in Abs. 4 Bezug auf die Artikel der StPO genommen wird und dort steht, dass anstelle der Staatsanwaltschaft eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier eingesetzt wird für sämtliche Punkte, die in der Strafprozessordnung erwähnt werden. Gilt das somit auch, dass inskünftig die Schaffhauser Polizei beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Genehmigung dieser verdeckten Vorermittlung stellen wird? Das ist eine Frage, die mich interessiert. Sie können das gerne mit in die Kommission mitnehmen. Die zweite Frage betrifft Abs. 5: Frau Regierungsrätin hat vorhin auf diesen Punkt, als es um die Fichen ging, verwiesen und meine Frage ist, wieso diese Erkenntnisse, die dann nicht benötigt werden, innert 100 Tagen zu löschen sind. Gemäss der StPO sind diese Daten umgehend zu löschen. Was ist der Grund, dass wir hier dreieinhalb Monate länger benötigen? Ich denke, wenn es hier keinen

Grund gibt, kann man dies effektiv auch der Strafprozessordnung anpassen.

Art. 24g Abs. 2

Matthias Frick (AL): Auch hier möchte ich Ihnen den Antrag stellen, den Bereich, wo ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlungen getätigt werden können, einzuschränken. Heute steht in Artikel 24g ein Verweis auf die Strafprozessordnung; auf Art. 286 Abs. 2 Strafprozessordnung, um genau zu sein. Wenn Sie die Strafprozessordnung betrachten, sehen Sie, dass an genannter Stelle nicht nur Verbrechen und Vergehen aus dem Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit Pädokriminalität aufgeführt sind, sondern praktisch alles – von der schweren Sachbeschädigung über den Diebstahl bis zur Hehlerei. Dazu kommt, dass in Art. 286 Abs. 2 StPO auch noch andere Erlasse aufgeführt sind; z.B. das Ausländergesetz oder das Betäubungsmittelgesetz und weitere. Mit der aktuellen Formulierung kann verdeckte Vorermittlung mit Billigung des Zwangsmassnahmengerichts also in praktisch allen Bereichen stattfinden, ohne dass bereits eine Straftat vorliegt. Was verdeckte Vorermittlung heisst, erfahren Sie, wenn Sie Abs. 1 genau lesen. Da steht, dass es bei der verdeckten Vorermittlung darum geht, dass jemand unter falscher Identität durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versucht, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und deren Vertrauen zu gewinnen. Mir persönlich fällt dazu nur ein Wort ein. Das heisst «Spitzel». Es mag sein, dass die Polizei in gewissen Fällen Spitzel braucht. Das ist so. Anscheinend im Bereich der Pädokriminalität. Aber beschränken wir diese Spitzelkompetenzen doch klar auf diejenigen Fälle, wo es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht und natürlich auch auf die Polizei selbst. Ich stelle dementsprechend den Antrag, Art. 24g umzuformulieren, sodass er in Absatz eins neu heisst: «Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten im Sinne von Art. 182 Abs. 2, 187, 195a, 196 und 197 StGB können [...]».

Marianne Wildberger (AL): Ich habe eine Frage. Hier steht unter Art. 24g Abs. 2: «Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn a) hinreichend Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte, b) die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre». Meine Frage ist nun: Müssen diese drei Punkte kumuliert erfüllt sein oder genügt zum Beispiel nur einer. Es sind ja doch relativ weit interpretierbare Punkte, die man so oder so anwenden könnte.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich möchte zuerst noch etwas zu Herrn Frick sagen. Wenn Sie Art. 286 Abs. 2 der StPO betrachten, sind das wirklich strenge Voraussetzungen und der Katalog der Straftaten ist beschränkt. Sie wären dann zum Beispiel bei den schweren Tötungsdelikten, z.B. wenn es darum geht, dass ein Kind ermordet wird. Das wäre dann nicht zulässig. Das möchte ich einfach in den Raum stellen. Weiter gibt es aber auch noch Dinge, bei denen Sie vielleicht froh wären, wenn man das weiterverfolgen würde. Das wäre zum Beispiel eine Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen. Das dürfte man dann auch nicht mehr in diesem Bereich überwachen. Wenn es um das Kriegsmaterialgesetz geht, darf man das bei Art. 33 Abs. 2 auch nicht mehr machen. Es wäre nur noch der Bereich der Pädokriminalität. Beim Betäubungsmittelgesetz darf man allgemein keine verdeckte Vorermittlung machen. Eine Übertretung liegt gar nicht drin. Es sind nur die schweren Fälle; Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 20 Abs. 2 BtmG. Es ist das, was wir als schwere Drogenkriminalität anschauen. Noch zur Frage von Frau Kantonsrätin Marianne Wildberger: Wir haben uns eng an das angelehnt, was der Bundesgesetzgeber im Bereich der StPO gemacht hat und das ist kumulativ. Also Sie sehen auch die Verhältnismässigkeit. Die verdeckte Vorermittlung hat sehr schwere Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre zur Folge. Bei den Betroffenen gilt ja die Unschuldsvermutung und darum ist die verdeckte Vorermittlung quasi Ultima Ratio. Wenn Sie allenfalls die Zeitungen in der letzten Zeit etwas genauer gelesen haben, haben Sie vielleicht den Fall im Kanton Solothurn gesehen. Dort ging es um zwei Kinder, bei denen man nicht genau weiss, wie sie zu Tode kamen. Tatsache ist, dass sie starben und da hat man Leute mit einer falschen Legende ausgestattet. Eine Frau musste sich dann quasi in das Vertrauen der Kindsmutter einschleichen und das Bundesgericht hat in einem ersten Fall gesagt, dies sei grundsätzlich zulässig. Aber man müsse noch gewisse Abklärungen machen. Jetzt ist der Fall wieder vor dem Obergericht des Kantons Solothurn hängig. Dass die verdeckte Ermittlung grundsätzlich zulässig ist, diese Interessenabwägung hat der Bundesgesetzgeber schon gemacht. Die verdeckte Vorermittlung wird ganz selten angeordnet und es betrifft nur ganz schwere Fälle, bei denen andere Massnahmen erfolglos waren oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre. Also Übertretungen oder irgendwelche leichten Delikte kommen nicht infrage. Es ist wirklich die schwerste Art von Kriminalität, die hier betroffen ist.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Ich ergänze die Regierungsrätin gerne noch. Es ist ein absurder Vorschlag, diesen Artikel nur auf die Pädokriminalität zu beschränken. Aus meiner Erfahrung – und

Ronny Fischer hat mir das bestätigt – ist es immer noch so. Wenn die verdeckte Ermittlung zum Tragen kommt, sind das in der Regel eigentlich nur Fälle von schwerster Banden- und gewerbsmässiger Kriminalität, hauptsächlich im Bereich Drogen und Menschenhandel. Wenn Sie das jetzt ausschliessen, kann ich Ihnen nicht mehr helfen. Das wäre wirklich eine gesetzliche Regelung, die einmalig ist in der Schweiz und damit würden wir bestimmt keine Lorbeeren bei der Kriminalitätsbekämpfung gewinnen. Ich rate Ihnen dringend, keinen Schnellschuss abzufeuern und eine solche Einengung auf eine einzelne Deliktskategorie eines Themas, das im Alltag äusserst selten zur Anwendung kommen wird. Auch auf der strafprozessualen Ebene ist die verdeckte Ermittlung so aufwendig, anspruchsvoll und auch nicht ohne Risiken, sodass sie nur dann angewandt wird, wenn es wirklich um ganz schwerwiegende Eingriffe in Rechtsgüter geht wie Leib und Leben oder den Drogenhandel und so weiter. Von dem her gesehen bitte ich Sie, beim bestehenden Text zu bleiben. Der lehnt sich an die Strafprozessordnung und an die bundesgerichtliche Rechtsprechung an.

Matthias Freivogel (SP): Zuerst ein Wort zum Kommissionspräsidenten. Ich bitte Sie schon, den Antrag von Matthias Frick gutzuheissen. Die Kommission kann ja dann prüfen, ob sie den Katalog ausdehnen will auf Menschenhandel, auf Tötungsdelikte etc. Das ist jetzt der *Input*. Also das ist machbar im Rahmen eines Kataloges zum Beispiel. Die SVP weiss ja, wie Kataloge funktionieren und der Gesetzgeber weiss das auch. Ich stelle zwei Anträge. Erstens: Art. 24g Abs. 2 «eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn a) anstatt hinreichende Anhaltspunkte, ernsthafte Anhaltspunkte vorliegen. Dies ist eine Verstärkung. Dann zweitens: Art. 24g Abs. 3 sei zu streichen. Schauen Sie die regierungsrätliche Vorlage an. Das ist auf Seite acht sehr gut illustriert. Dort hat es oben eine Tabelle Observation, verdeckte Fahndung, verdeckte Ermittlung und im Kommissionsbericht steht zutreffenderweise auch schön erwähnt die verdeckte Vorermittlung. Nicht Ermittlung, Vorermittlung sei die eingriffschwerste Massnahme. Sie sehen dort Eingriffsintensität erheblich, Aufbau Vertrauensverhältnis, Anwendungsbereich klein, Täuschungsgrad erheblich und so weiter. Mit Zwangsmassnahmengerichtsgenehmigung und dann ausgerechnet in der eingriffschwersten Massnahme sollen Dritte die Möglichkeit haben im Auftrag der Polizei. Wenn, dann müsste das doch eher bei den schwächeren Dingen der Fall sein, aber doch nicht ausgerechnet bei der eingriffschwersten Massnahme. Das ist nun gewiss zu streichen und dann wird ja gesagt, das würde dann nach Obligationenrecht gehen. Genau nach Obligationenrecht. Also wie die Verantwortlichkeiten im Auftragsrecht geregelt sind. Sie wissen, wie die Aufträge erteilt worden sind oder erteilt werden. Da gibt es ja bereits Sorgfaltspflicht. Ich muss das nicht näher erläutern. Auf jeden Fall ist das nicht genügend und deshalb

zu streichen. Vielleicht müsste man auch sagen, dass andere Polizeikorps in der Schweiz das noch tun können. Aus meiner Sicht ist das aber hier nicht nötig, denn es steht eben schon eingangs im Abs. 1: «Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten kann die Polizei [...]. Bei Art. 24h steht dann «Angehörige der Schaffhauser Polizei oder anderer schweizerischer Polizeikorps». Wenn nur Polizei steht, ist für mich inbegriffen, dass das auch andere Polizeikorps von anderen Kantonen tun können. Deshalb kann man den Art. 24g Abs. 3 *tel quel* streichen und wenn dann doch Bedenken wären, könnte die Kommission das immer noch entsprechend anpassen.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich glaube, auch der Kommissionspräsident möchte sich dann noch äussern. Herr Kantonsrat Freivogel: Schauen Sie sich Art. 24g Abs. 4 an. Dort gilt Art. 298 StPO sinngemäss und dann ergibt sich aus Art. 287 StPO die Anforderungen an die eingesetzten Personen. Wenn wir das nur auf die Schweizerische Polizei beschränken, gibt es zum Teil absurde Konstellationen. Nehmen wir zum Beispiel einen Fall mit der Baden-Württembergischen Polizei, mit der wir sehr gut zusammenarbeiten. Da gibt es einen Fall, der zum Beispiel Jestetten und Schaffhausen betrifft. Dann dürfen wir keine süddeutschen Kollegen miteinbeziehen, obwohl diese in diesem Milieu wahrscheinlich sehr verwurzelt wären. Also das wäre völlig kontraproduktiv. Dass es auf eidgenössischer Ebene auch geht, dass man bei grossen internationalen Fällen vielleicht ab und zu einen Kollegen aus Deutschland oder aus Italien braucht, wenn es z.B. um Mafia-Fälle geht, dürfte doch sinnvoll sein. Ich würde davor warnen, das jetzt so eng einzuschränken. Zu Ihrem Vorschlag, «ernsthaft» statt «hinreichend»: Es muss alles verhältnismässig sein. Das ergibt sich schon aus Art. 24 Abs. 2 lit. a, b und c. Das muss ja kumulativ erfüllt sein. Ob es jetzt «hinreichend» oder «ernsthaft» heisst, ist meines Erachtens nicht matchentscheidend. «Hinreichend» ist ein Polizeibegriff, der auch in anderen Kantonen angewandt wird. Ich sehe keinen grossen Unterschied.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Eine kurze Ergänzung: Es richtig, was die Regierungsrätin sagt. Wir können das mit dem «hinreichend» oder «ernsthaft» schon nochmals anschauen, aber ich gehe davon aus, dass diese Formulierung aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und den anderen Gesetzgebungen anderer Kantone bestätigt hat, genügend ist. Man kann das nochmals anschauen. Dagegen weigere ich mich nicht. Was ich zum Streichungsantrag sagen wollte: Wir haben das auch in der Kommission einlässlich besprochen und es ist in der Regel so, dass das Polizeiangehörige sind; Polizeiangehörige anderer Kantone, allenfalls ausländische Polizeiangehörige. Es kommt ganz selten vor, dass

man Dritte einsetzt. Ich fände es aber nicht gut, wenn man das verhindern würde. Grundsätzlich kann es eben schon einmal vorkommen. Verdeckte Ermittler müssen kriminelle Strukturen infiltrieren. Die müssen sich in Banden einschleusen. Dazu braucht es eventuell Kompetenzen und Qualifikationen, die ein Polizist nicht mitbringt. Ich möchte nicht, dass diese Möglichkeit ausgeschlossen ist. Das wird aber nur in den allerseltensten Fällen zur Diskussion stehen, weil auch die Führung von Dritten wesentlich anspruchsvoller ist, wie wenn es um Polizeiangehörige geht. Das haben wir in der Kommission so besprochen und ist auch im Protokoll so nachzulesen. Beschränken Sie die Möglichkeit nicht unnötig für seltene Fälle, in denen das vielleicht wichtig sein könnte, dass man auf Dritte zugreifen könnte, was aber sicher der Ausnahmefall bleiben wird. Das war eine Ergänzung zu diesem Antrag der Streichung.

Matthias Frick (AL): Die Äusserung des Kommissionspräsidenten und der Regierungsrätin zu meinem Antrag haben mich erneut hier nach vorne getrieben. Der Kommissionspräsident hat sie gebeten, keine Einschränkung auf einzelne Deliktskategorien vorzunehmen. Ich möchte dann noch einmal die Frage in den Raum stellen, weshalb dann diese Einschränkung bei der Titelgebung gemacht wurde und bei der ganzen Argumentation in der Vorlage. Haben Sie da auch so einen Aufruf mit Verve getätigt, auf diese Einschränkung zu verzichten? Was mich eigentlich veranlasst hat, nach vorne zu kommen, ist, dass ich mich dagegen wehren muss, dass mir konsequent unterstellt wird, ich verhindere die Observation und Ermittlung bei Kapitalverbrechen wie Morden und so. Das ist Mumpitz. Wir sprechen hier von Fällen, wo noch keine Straftat vorliegt. Von Fällen ausserhalb des Strafverfahrens. Mein Antrag bringt keine Einschränkungen im normalen Polizeialltag, im normalen Ermittlungsverfahren, bei normalen Strafverfahren. Mein Antrag bringt nur genau dort Einschränkungen, wo wir jetzt darüber sprechen, nämlich ausserhalb des Strafverfahrens. Darum versuche ich unbedingt, diesen Katalog einzuschränken, weil es eben um diejenigen Fälle geht, wo keine Straftat vorliegt.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Es tut mir leid, aber ich muss Herrn Frick nochmals widersprechen. Schauen Sie das geltende Polizeigesetz an. Unter Art. 24f «Observation» steht geschrieben, dass die Polizei zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr Personen ausserhalb des geschützten Geheim- beziehungsweise Privatbereichs offen oder verdeckt beobachten kann. Die Beobachtungen sind zeitlich und örtlich zu begrenzen. Die verdeckte Ermittlung ist bereits jetzt schon im aktuellen Polizeigesetz enthalten. Das ist möglich. Wenn Sie das jetzt machen, werden wir eine grosse Einschränkung haben, weil die neuen Artikel dann die Artikel im geltenden Polizeigesetz einschränken werden und

dann können sie die jetzige Form der polizeilichen Ermittlungstätigkeit im Bereich der verdeckten Überwachungsmaßnahmen vergessen. All die Morde, die Mafiadelikte, die organisierte Kriminalität kann sich dann freitummeln in Schaffhausen, weil wir dürfen vorher nichts mehr beobachten. Man kann das wunderbar machen, man kann Internetkriminalität betreiben, ohne dass wir irgendwelche Handhabung zur Prävention haben. Dann werden wir das Mekka der Kriminalität in Schaffhausen.

Peter Scheck (SVP): Wir sind selbstverständlich auch in unserer Fraktion für die Freiheit der Bürger. Aber in dieser Diskussion geht es um Opfer versus Täterschutz. Es ist alles zu unternehmen, dass potenzielle Verbrechen vorzeitig erkannt werden können. Ich bin nicht der Meinung, dass man zu viel machen muss, aber diese Fälle sind genau so beschrieben in diesem Gesetz, damit wir wissen, was beobachtet werden soll. Die Spitzfindigkeiten, die zum Teil auch von Matthias Freivogel angeführt wurden, treibt mich dazu zu sagen, dass wir Klartext reden müssen, dass hier im Kantonsrat einmal die Opfer betrachtet werden und nicht nur immer die Täter. Ich schäme mich für diese Diskussion.

Christian Heydecker (FDP): Ich gestehe, dass ich nicht unbedingt der Strafrechtsexperte bin. Aber ich verstehe etwas mehr von Strafrecht als ein Historiker, lieber Peter. Wir haben ein grundsätzliches Problem. Das grundsätzliche Problem ist, dass diese Vorlage der Regierung schlecht aufgebaut ist, bzw. sie kommt daher als Schutz vor Pädokriminalität. Der einzige Artikel, der tatsächlich mit Pädokriminalität zu tun hat, ist Art. 24h. Wenn es um die vorbeugende Bekämpfung von Pädokriminalität gehen würde, alleine dann, hätten wir nur diesen Art. 24h gebraucht. Was wir bei 24f und 24g machen, ist bestehendes Recht, Cornelia. Bestehendes Recht zu verbessern und an die bundesgerichtliche Rechtsprechung anpassen. Das heisst aber nicht, dass die heutigen 24f und 24g obsolet wären. Das ist geltendes Recht, muss aber gemäss bundesgerichtlicher Praxis allenfalls in der Praxis anders gehandhabt werden. Aber noch einmal: Das sind an sich zwei verschiedene Dinge. Und es ist zu Recht gesagt worden von Matthias Frick. Das muss man sich immer wieder vor Augen führen: Wir bewegen uns hier mit diesen drei Artikeln nicht im Rahmen von Strafverfahren, von Strafuntersuchungen, sondern es ist immer noch nichts passiert. Die Bandenkriminalität, die Mafia wurden von der Regierung immer wieder erwähnt. Da sind immer schon Delikte passiert und dann muss man solche Legenden bilden, wie bei 24g erwähnt ist, um eben nicht künftige Delikte zu verhindern, sondern die, die schon begangen worden sind, aufzuklären. Deshalb ist das schon etwas grundsätzlich Anderes, was Sie hier machen. Was aber nicht heisst, dass man diese Möglichkeiten gemäss Art. 24f und Art. 24g nur auf die Pädokriminalität einschränken soll. Da bin ich

auch dagegen, das ist für mich auch klar. Aber man muss sich schon bewusst sein, dass man hier natürlich strengere Hürden aufstellen muss, wie wenn eben schon Delikte begangen worden sind oder wenn Sie bei 24g Abs. 2 lit. a lesen, es zu Straftaten kommen könnte. Also da ist noch gar nichts passiert. Vielleicht hat jemand daran gedacht, etwas zu tun, aber da ist noch nichts passiert und da braucht es natürlich naturgemäss höhere Hürden, damit der Staat tätig werden kann. Das ist doch sonnenklar. Also für einen Liberalen und nicht für alle offenbar. Noch einmal: Zur Bekämpfung der Pädokriminalität im Internet brauchen wir an sich nur Art. 24h. Der ist wirklich neu. Art. 24f und 24g haben wir schon und da hat Peter Neukomm zu Recht gesagt, da schränken wir die den Anwendungsbereich ein, weil heute 24f und 24g viel zu offen formuliert sind und da muss man das jetzt einschränken, damit eben auch im Gesetz steht, was das Bundesgericht schon entschieden hat, wie man diese Artikel oder diese Handlungen, an welche Hürden und Voraussetzungen diese Handlungen gebunden sind. Also 24f und 24g haben in dem Sinne mit dem Titel des Gesetzes dieser Teilrevision nichts zu tun. Das hat die ganze Diskussion etwas konfus werden lassen, deshalb auch der Antrag von Matthias Frick, wonach man Art. 24f und 24g nur auf diese Pädokriminalität, wie es im Text der Teilrevision heisst, einschränken soll. Das ist meines Erachtens falsch, sollte man nicht tun, aber ich habe ein gewisses Verständnis für diese Anträge, weil – wie gesagt – die regierungsrätliche Vorlage eigentlich den Kern für diese Konfusion gesetzt hat.

Franziska Brenn (SP): Ich möchte noch ganz kurz etwas ergänzen. Ich bin kein juristisch ausgebildetes Fossil aber vielleicht ein sozialarbeiterisch ausgebildetes Fossil. Was mir aufgefallen ist und worüber wir noch nicht gesprochen haben, war, dass wir in der Kommission auch die Situation der Darkrooms angeschaut haben. Die Darkrooms sind ganz anders als die «normalen» Chatrooms. In den Darkrooms ist die wirklich grosse Kriminalität angesiedelt – Waffenhandel, Medikamentenhandel, Drogenhandel und Frauenhandel. In diese Darkrooms gelangen nur sehr gut ausgebildete Personen und die sind kaum zu knacken, wenn man nicht eine verdeckte Ermittlung führt. Diese gehören eben auch in diesen Art. 24g. Deshalb ist es wichtig, dass man dies beibehält und sich nicht nur auf die Pädokriminalität beschränkt.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Eine Antwort an Christian Heydecker. Natürlich kann man sich grundsätzlich überlegen, wie man bei einer solchen Revision vorgeht. Ich finde das gewählte Vorgehen sinnvoll. Man hat sich auf diese Instrumente fokussiert, die zusammenhängen und den gleichen thematischen Hintergrund haben. Es geht um die Instrumente

im präventiven Ermittlungsbereich. Es ist so, dass im pädokriminellen Bereich nicht nur Art. 24h betroffen ist, sondern das meistens, wenn sie über Art. 24h eine verdeckte Cyberfahndung machen, das nachher zu einer Observation kommt. Daher macht es für mich auch systematisch Sinn, wenn diese Bestimmung als Paket rausgenommen werden. Man hat den Handlungsbedarf, der durch den Rückzug des Bundes entstanden ist, als Anlass genommen, dieses Paket rauszunehmen. Wenn man sich dann nur auf eine Massnahme, also Art. 24f oder Art. 24h begrenzt hätte, wäre das einfach auch nicht sinnvoll gewesen. Kollege Heydecker hat natürlich recht, der Titel ist sehr verkürzt, weil das einfach der Anlass für den Vorschlag war, wieso man dies vorgezogen hat. Aber es war nicht die Absicht, hier etwas Falsches zu suggerieren.

Nihat Tektas (FDP): Ich musste aus psychohygienischen Gründen hier vorne erscheinen, weil ich das Votum von Peter Scheck so einfach nicht hinnehmen kann. Lieber Peter Scheck. Wenn du dich für diese Diskussion schämst, rate ich dir, dass du dein Mittagessen vorzeitig einnimmst oder einen Kaffee trinken gehst. Genau diese Diskussion gehört hierhin. Es geht hier um die Stufe, wo Bürgerinnen und Bürger noch keine Täter sind und da geht es um eine Abgrenzung und wir haben es vorhin gehört. Wir haben von einer Schnittstelle zum Verwaltungsverfahren gehört. Das scheint dir offenbar nicht bewusst zu sein, wenn du jetzt von Opfern sprichst. Um diese Diskussion geht es nicht. Hier geht es um die Schranken des Rechtsstaates und da ist diese Arbeit absolut notwendig und dein Votum vorhin war effektiv unpassend.

Kurt Zubler (SP): Ich danke für die Ausführungen von Christian Heydecker. Ich selbst muss auch Asche über mein Haupt streuen, weil ich mich nicht wahnsinnig intensiv mit der Vorlage befasst habe. Zum Titel «Überwachungsmassnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen»: Eben alle Delikte, die im Kommissionsbericht aufgezeigt und dargestellt wurden, war bei uns die Meinung in der Fraktion, müssen wir dafür sein. Das ist eine gute Sache. In dieser Diskussion sind aber eine Menge andere schwerwiegende Delikte aufgeführt worden, wo man sich plötzlich denkt, über was wir hier sprechen. Ich bin mit Christian Heydecker der Meinung, dass es sinnvoll ist, auch bei anderen Delikten so vorzugehen. Aber dann müssen wir Bescheid wissen, um was es geht. Es macht wahrscheinlich auch Sinn, dass insgesamt anzupassen, weil es notwendig ist. Es fehlt eine Klarstellung, was alles gemeint ist. Welche Straftatbestände oder mögliche Straftatbestände mit diesen Anpassungen auch noch abgedeckt werden sollen. Das fehlt, finde ich. Dann ist wahrscheinlich auch der Titel anzupassen und klarzustellen, über was wir hier entscheiden. Wir müssen das im vollen Bewusstsein tun, weil es um die Einschränkung des Staates

gegenüber den bürgerlichen Freiheiten geht. Es geht nicht um Täterschutz – überhaupt nicht. Es geht um eine Klarstellung, was der Staat tun darf. Wir, die hier Gesetz erlassen, müssen uns doch im vollen Bewusstsein darüber sein, was wir zustimmen. Deshalb werde ich den Antrag von Matthias Frick unterstützen. Nicht in der Meinung, dass es dann so sein soll, aber damit es in der Kommission diskutiert werden kann.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich möchte nochmals etwas dazu sagen, weshalb wir diesen Titel gewählt haben. Es erging ein Aufschrei, dass «MELANI» nicht mehr aktiv wird und ich habe vorher die Vorstösse im National- und Ständerat erwähnt. Wir haben vor allem den Fokus daraufgelegt. Ich möchte einfach nochmals sagen, was Herr Kantonsrat Zubler erwähnt hat. Sie müssen den Text in Art. 24f nochmals genau anschauen. Da geht es um die polizeiliche Observation. Da geht es um allgemein zugängliche Orte und die offen oder verdeckte Beobachtung. Das ist nicht bei Ihnen zu Hause im Garten, sondern draussen auf der Strasse oder irgendwo im öffentlichen Bereich. Das braucht man auch. Man macht immer Observationen, wenn man zum Beispiel weiss, wo man eingreifen wird. Zum Beispiel wird eine Spezialtruppe eine Verhaftung vornehmen, bei der man das Gefühl hat, es könnten bewaffnete Leute sein. Dann wird man das vorab observieren, damit man weiss, wie das in etwa aussehen wird. Man wird schauen, wo es Fluchtwege gibt und so weiter. Das ist normale polizeiliche Arbeit. Art. 24g ist wirklich der eingriffintensivste Artikel. Da geht es eben mit dieser Legende um die verdeckte Vorermittlung und da haben wir die Taten genau aufgelistet, indem wir in Abs. 2 lit. a diesen Katalog verwendet haben. Der Bundesgesetzgeber hat diesen Katalog erstellt. Das können Sie in Art. 286 Abs. 2 der StPO nachschauen. Wir machen nichts Anderes – nicht weniger und nicht mehr, als dass der Bundesgesetzgeber im Bereich der StPO auch zulässt. Ich muss noch etwas erwähnen, was vielleicht die wenigsten von Ihnen oder nur wenige von Ihnen wissen. Es gibt auch strafbare Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260^{bis} Strafgesetzbuch, bei denen noch gar nichts gemacht wurde. Hier hat der Bundesgesetzgeber auch Gefahr gesehen. Das wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, strafbare Handlungen gemäss einem definierten Katalog auszuführen, wird gemäss Art. 260^{bis} Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Dieser Katalog enthält folgende strafbare Handlungen: Mord, schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Raub, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme, Brandstiftung, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Das sind alles schwerwiegende Straftaten, bei denen der Gesetzgeber findet, dass nur

schon die Vorbereitung strafbar ist. Das, was wir Ihnen vorschlagen, entspricht genau dem, was in anderen Kantonen gilt und vom Bundesgericht als zulässig bezeichnet wurde. Es gibt diverse Fälle, die vor Bundesgericht gelandet sind. Es gibt auch sogenannte abstrakte Normenkontrollen, wo das Bundesgericht einzelne Polizeigesetze analysiert hat. In Bern war dies zum Beispiel der Fall. All das, was dort als nicht zulässig erklärt wurde, haben wir schon gar nicht hier aufgenommen. Wir haben uns wirklich nur an das gehalten, was das Bundesgericht explizit als zulässig gemacht hat. Wir haben nichts gemacht, das weiter darüber hinausgeht. Im Gegenteil.

Abstimmungen

Der Antrag von Matthias Freivogel auf Änderung des Begriffs «hinreichende» in «ernsthafte» zu ersetzen (Art. 24g Abs. 2 lit. a) wird mit 36 : 19 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag von Matthias Freivogel auf Streichung von Abs. 3 von Art. 24g wird mit 41 : 13 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag von Matthias Frick auf Änderung von Art. 24g Abs. 2 lit. a wird mit 39 : 15 Stimmen abgelehnt. (Antrag: hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten i.S.v. Art. 182 Abs. 2, 187, 195a, 196 und 197 StGB kommen könnte).

Art. 24h

Matthias Frick (AL): Christian Heydeckers Votum war für mich sehr wertvoll. Ich kann diese Vorlage jetzt viel besser einordnen. Ich danke dir dafür. Ich weiss nun, dass meine Einschränkungsanträge vor allem an einer Position wichtig sind und zwar bei Art. 24h, wo wir uns jetzt befinden. Sie kennen den Antrag schon. Es ist wieder derselbe wie bei Art. 24f und Art. 24g. Ich stelle ihn hiermit auch noch für Art. 24h Abs. 1. Die verdeckte Fahndung ausserhalb eines Strafverfahrens soll auf einen klar umrissenen Bereich des Strafrechts beschränkt werden. Ich würde das so formulieren: «[...] zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten i.S.v. Art. 182 Abs. 2, 187, 195a, 196 und 197 StGB können [...]».

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Herr Kantonsrat Frick hat Art. 195a StGB genannt. Den Art. 195a gibt es gar nicht. Es gibt Artikel 195 und das wäre die Förderung der Prostitution. Vielleicht müssten Sie vorher noch ihren Antrag entsprechend ändern, weil Art. 195a nicht im Strafgesetzbuch existiert.

Nihat Tektas (FDP): Auch hier habe ich nur Fragen. Und zwar betrifft das zum einen Abs. 1. Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter hat vorhin ausgeführt – und das mehrfach – dass man sich immer primär oder grundsätzlich an die StPO anlehnt. Meine Frage zu Abs. 1: In Abweichung zur StPO wurde der Begriff «Testkäufe» eingeführt. Was ist der Hintergedanke? Ich bitte, das in der zweiten Lesung anzuschauen. Nicht, dass wir in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren landen. Das möchte ich nicht. Und noch eine kleine redaktionelle Anpassung. Wir sprechen in Abs. 3 von hinreichenden Anzeichen. In Art. 24g reden wir von hinreichenden Anhaltspunkten. Ich würde beliebt machen, dass man das anpasst. Für einen grossen Teil für Sie ist das spitzfindig. Aber es ist das Handwerk der Juristen, dass wir uns auf einzelne Wörter stürzen. Ich mache beliebt, dass man stets dieselben Begriffe auswählt.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Es ist richtig, was Herr Tektas bezüglich Art. 298a der StPO sagt. Dort ist nur der Begriff «Schein-geschäfte» aufgeführt. Aber es steht insbesondere. Wir haben das Ganze noch mit «Testkäufe» ergänzt, weil zu diesem Zeitpunkt noch die Motion von alt Kantonsrat Bruno Müller hängig war. Es ging um die Testkäufe für die Jugendlichen. Deshalb haben wir das explizit erwähnt, damit man eine gesetzliche Grundlage hätte. Das Postulat wurde ja auch von Ihnen überwiesen. Das andere werden wir noch anschauen. Ich nehme an, dass das wahrscheinlich nur eine semantische Frage ist. Das werden wir in der zweiten Lesung anschauen.

Hannes Knapp (AL): Ich habe auch eine Frage zu Art. 24h. Die Frage soll so gestellt sein, damit sich die Kommission damit auseinandersetzen kann. Wird es eine Statistik geben, die öffentlich einsehbar ist und für die Öffentlichkeit erkennbar ist, wo, wann und in welchen Fällen die Polizei ohne konkreten Tatverdacht gegen die eigene Bevölkerung ermittelt? Hierbei stellt sich mir die Frage, dass die Statistik auch gewisse Verdachte gegen missbräuchliche Verwendung dieser Massnahmen aus dem Wege räumen kann. Dann weiss die Bevölkerung, dass sauber gearbeitet wird.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Ich glaube, diese Frage ist bereits beantwortet. Aber möchte Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter nochmals Antwort geben? (*Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter verneint.*)

Erwin Sutter (EDU): Ich habe eine Frage an die zuständige Regierungsrätin oder eventuell an den Kommissionspräsidenten. In Abs. 1 steht, dass es um kurze Einsätze geht, aber dass die wahre Identität des Ermittlers

nicht erkennbar ist. In Abs. 2 steht dann wiederum, dass verdeckte Fahnderinnen und Fahnder nicht mit einer falschen Identität ausgestattet werden. Einerseits ist die Identität nicht erkennbar und andererseits steht dann, dass die Identität nicht offengelegt wird. Was ist der Unterschied? Ist es nicht ein Widerspruch in sich? Einerseits gibt der Fahnder im Internet oder wo auch immer eine falsche Identität zu erkennen und auf der anderen Seite darf nicht mit einer falschen Identität ausgestattet sein. Vielleicht ist das wichtig zur Klärung.

Kommissionspräsident Peter Neukomm (SP): Es geht um die Abgrenzung von Art. 24h zu Art. 24g. Bei Art. 24g geht es um eine Legendenbildung. Da werden allenfalls Urkunden erstellt, um jemanden eine andere Identität zu geben. Die Person wird dann auch im Rahmen eines allfälligen Strafverfahrens anders behandelt als bei Art. 24h, wo es immer erkennbar bleibt – auch in einem Strafverfahren – wer als verdeckter Fahnder unterwegs war. Verdeckte Fahnder dürfen keine «betrügerischen» Massnahmen treffen. Sondern es dürfen nur einfache Lügen im Sinne des Strafbuches verwendet werden. Insofern wird die Identität des verdeckten Fahnders nicht offengelegt, aber er darf keine täuschenden Handlungen, die urkundengestützt sind, tätigen. Also der Unterschied von Art. 24g zu Art. 24h: vor allem bei Art. 24g wird wirklich eine falsche Identität aufgebaut, die auch urkundengestützt sein kann. Bei Art. 24h ist ein Polizist mit einem falschen Pseudonym unterwegs. Er täuscht vor, dass er ein Mädchen ist, aber urkundengestützte Täuschungshandlungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Christian Heydecker (FDP): Die Ausführungen der Polizeidirektorin haben mich erschüttert, wenn sie sagt, mit dem Einfügen des Wortes «Testkäufe» im Art. 24h hätten wir sogleich die gesetzliche Grundlage geschaffen, diese Alkohol-Testkäufe zu machen. (*Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter schaltet sich ein.*) Das war deine Antwort auf die Frage von Nihat Tektas. Aha, gut. Dann hat sich das erledigt. Sonst hätte man dann auch die formale Abschreibung der Motion von Bruno Müller beantragen müssen. Dann hätte man das auch in der regierungsrätlichen Vorlage entsprechend aufführen und in der Kommission diskutieren müssen. Aber dann wäre ich froh, wenn du das zuhanden des Protokolls nochmals sagen könntest, dass das Wort «Testkäufe» nicht die gesetzliche Grundlage für solche Alkoholtestkäufe sein soll, wie das durch die Motion von Bruno Müller verlangt worden ist.

Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP): Ich habe ich mich vielleicht etwas ungeschickt ausgedrückt. Es wäre ein Teilaspekt gewesen dieser Motion. Also das mit dem Teil verdeckte Fahndung, dass wir den

abgedeckt hätten. Das wäre ein Teilaspekt der Motion von Bruno Müller gewesen.

Abstimmung

Der Antrag von Matthias Frick auf Änderung von Art. 24h Abs. 1 (Antrag: «[...] zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten i.S.v. Art. 182 Abs. 2, 187, 195a, 196 und 197 StGB können [...].) wird mit 40 : 15 Stimmen abgelehnt.

Das Geschäft geht für die zweite Lesung zurück in die Kommission.

*

Die Ratsmitglieder begeben sich in die Mittagspause.

Nachnamen	Vornamen	Fraktionen	Parteien	Abst. 1	Abst. 2	Abst. 3	Abst. 4	Abst. 5	Abst. 6	Abst. 7	Abst. 8	Abst. 9	Abst. 10
Aellig	Pentli	SVP-EDU	SVP	Nein	Ja								
Alaye	Mayowa	GLP-EVP	GLP	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Böhni	Ulrich	GLP-EVP	GLP	Nein	Ja								
Brenn	Franziska	SP	SP	Enth	Ja								
Bringolf	Lukas	SVP-EDU	SVP	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bucher	Tim	GLP-EVP	GLP	Nein	V/A/N	Ja	Ja	Ja	Enth	Ja	Ja	Ja	Ja
Capaul	Urs	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	GRÜNE	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Enth	Nein	Nein	Nein	Nein
De Ventura	Linda	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	AL	V/A/N									
Derksen	Theresia	FDP-CVP	CVP	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Di Ronco	Christian	FDP-CVP	CVP	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Eichenberger	Iren	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	GRÜNE	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Erb	Samuel	SVP-EDU	SVP Senioren	Nein	Nein	Ja							
Faccani	Diego	FDP-CVP	FDP	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Enth	Enth	Ja
Fehr	Markus	SVP-EDU	SVP	Nein	Enth	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Fioretti	Mariano	SVP-EDU	SVP	Nein	Nein	Ja							
Flubacher Ruedlinger	Melanie	SP	SP	Ja	Ja	Nein							
Freivogel	Matthias	SP	SP	Nein	Ja	Nein							
Frick	Matthias	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	AL	V/A/N	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	V/A/N	Nein	Nein	Nein
Graf	Hansueli	SVP-EDU	SVP	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Gruhler Heinzer	Irene	SP	SP	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Hedinger	Beat	FDP-CVP	FDP	V/A/N									
Herren	Nicole	FDP-CVP	FDP	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Heydecker	Christian	FDP-CVP	FDP	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Hirsiger	Herbert	SVP-EDU	SVP	Nein	Ja								
Hotz	Walter	SVP-EDU	SVP	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	V/A/N	Ja	Ja	Ja	Ja
Iff	Aline	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	JUNGE GRÜNE	Enth	Ja	Enth	Nein	Nein	Nein	Nein	Enth	Nein	Nein
Isliker	Arnold	SVP-EDU	SVP	V/A/N	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Knapp	Hannes	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	AL	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Lacher	Stefan	SP	SP	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Enth	Ja
Laich	Lorenz	FDP-CVP-JF	FDP	Nein	Ja								
Meyer	Daniel	SP	SP	Ja	Ja	Nein							
Montanari	Marcel	FDP-CVP	FDP	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Müller	Roland	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	GRÜNE	Ja	Ja	Nein							
Müller	Andrea	SVP-EDU	SVP	Nein	Nein	Ja							
Müller	Markus	SVP-EDU	SVP	Nein	Ja								
Mundt	Michael	SVP-EDU	SVP	Nein	Ja								
Neukomm	Peter	SP	SP	V/A/N	Ja	Nein	Ja						
Neumann	Eva	SP	SP	Ja	Ja	Nein	Nein	Enth	Nein	Nein	Enth	Enth	Enth
Passafaro	Marco	SP	SP	Ja	Ja	Nein	Nein	Enth	Nein	Nein	Ja	Nein	Enth
Pfalzgraf	Maurus	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	JUNGE GRÜNE	V/A/N	Ja	Nein							
Portmann	Patrick	SP	SP	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Preisig	Daniel	SVP-EDU	SVP	Nein	Ja	Ja	Ja						
Rohner	Raphaël	FDP-CVP	FDP	V/A/N	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

Nr.	Betreff	Abstimmung	Stimmen
Abstimmung 1	Antrag Christian Heydecker Beantragt, den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Mai 2021 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes der bereits bestehenden Spezialkommission 2020/6 zur Vorberatung zu überweisen.	Ja Nein Enth V/A/N Total	14 34 3 9 60
Abstimmung 2	Traktandum 1: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. November 2020 betreffend Hochwasserschutzbeiträge des Kantons Andreas Schnetzler beantragt die Streichung von Art. 30 Abs. 1 Da der Antrag von Andreas Schnetzler mehr als 12 Stimmen auf sich vereinigt, wird eine zweite Lesung in der Kommission durchgeführt und der Antrag der Beratung zugrunde gelegt (vgl. § 46 Abs. 1 GO).	Ja Nein Enth V/A/N Total	39 16 1 4 60
Abstimmung 3	Die Abstimmungen 3 bis 10 beziehen sich auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. Dezember 2020 betreffend Teilrevision Polizeigesetz (Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) Ordnungsantrag Markus Müller Beantragt den sofortigen Abbruch der Debatte und Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Iren Eichenberger.	Ja Nein Enth V/A/N Total	34 22 1 3 60
Abstimmung 4	Antrag Iren Eichenberger Beantragt die Rückweisung des Geschäfts an die Spezialkommission unter Beizug des kantonalen Datenschützers und evtl. weiterer Fachpersonen.	Ja Nein Enth V/A/N Total	41 16 0 3 60
Abstimmung 5	Antrag Matthias Frick / Art. 24f Abs. 1 Beantragt die Änderung von Art. 24f Abs. 1 «Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr Straftaten i.S.v. Art. 182 Abs. 2, 187, 195a, 196 und 197 StGB kann die Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens [...]» Da der Antrag von Matthias Frick mehr als 12 Stimmen auf sich vereinigt, wird eine zweite Lesung in der Kommission durchgeführt und der Antrag der Beratung zugrunde gelegt (vgl. § 46 Abs. 1 GO).	Ja Nein Enth V/A/N Total	38 17 2 3 60
Abstimmung 6	Antrag Erwin Sutter / Art. 24f Abs. 5, 2. Satz Beantragt die Streichung des Wortes «Verwaltungsverfahren» Neu: «Vorhalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweiszwecken in einem Strafverfahren.»	Ja Nein Enth V/A/N Total	26 28 2 4 60

Nr.
Abstimmung 7

Antrag Matthias Freivogel / Art. 24g Abs. 2 lit. a
Beantragt, das Wort «hinreichende» in «ernsthafte» zu ersetzen.

Da der Antrag von Matthias Freivogel mehr als 12 Stimmen auf sich vereinigt, wird eine zweite Lesung in der Kommission durchgeführt und der Antrag der Beratung zugrunde gelegt (vgl. § 46 Abs. 1 GO).

Abstimmung 8

Antrag Matthias Freivogel / Art. 24g Abs. 3
Beantragt die Streichung von Art. 24g Abs. 3

Da der Antrag von Matthias Freivogel mehr als 12 Stimmen auf sich vereinigt, wird eine zweite Lesung in der Kommission durchgeführt und der Antrag der Beratung zugrunde gelegt (vgl. § 46 Abs. 1 GO).

Abstimmung 9

Antrag Matthias Frick / Art. 24g Abs. 2 lit. a
Beantragt die Änderung von Art. 24g Abs. 2 lit. a
«hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten i.S.v. Art. 182 Abs. 2, 187, 195a, 196 und 197 StGB kommen könnte.»

Da der Antrag von Matthias Frick mehr als 12 Stimmen auf sich vereinigt, wird eine zweite Lesung in der Kommission durchgeführt und der Antrag der Beratung zugrunde gelegt (vgl. § 46 Abs. 1 GO).

Abstimmung 10

Antrag Matthias Frick / Art. 24h Abs. 1
Beantragt die Ergänzung (und kleine Korrektur Satzstellung) von Art. 24h Abs. 1
«Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten i.S.v. Art. 182 Abs. 2, 187, 195a, 196 und 197 StGB können Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikörpern ausserhalb [...].»

Da der Antrag von Matthias Frick mehr als 12 Stimmen auf sich vereinigt, wird eine zweite Lesung in der Kommission durchgeführt und der Antrag der Beratung zugrunde gelegt (vgl. § 46 Abs. 1 GO).

Betreff
Antrag
Matthias Freivogel

Abstimmung
Ja 36
Nein 19
Enth 1
V/A/N 4
Total 60

Ja bedeutet Zustimmung
Nein bedeutet Zustimmung
Enth Enthaltung
V/A/N Enthaltung

Ja 41
Nein 13
Enth 3
V/A/N 3
Total 60

Ja bedeutet Zustimmung
Nein bedeutet Zustimmung
Enth Enthaltung
V/A/N Enthaltung

Ja 39
Nein 15
Enth 3
V/A/N 3
Total 60

Ja bedeutet Zustimmung
Nein bedeutet Zustimmung
Enth Enthaltung
V/A/N Enthaltung

Ja 40
Nein 15
Enth 2
V/A/N 3
Total 60

Ja bedeutet Zustimmung
Nein bedeutet Zustimmung
Enth Enthaltung
V/A/N Enthaltung

